



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Bericht der Evaluierungsgruppe ARP des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 20. Dezember 2011

A. Ausgangspunkt und Anlass der Untersuchung

Nach einem Banküberfall am 4. November 2011 in Eisenach führten die örtlichen Ermittlungen zu einem brennenden Wohnmobil mit den Leichen der Bankräuber und einem explodierten Haus in Zwickau. Die dort in großer Zahl aufgefundenen Beweismittel offenbarten einen Zusammenhang mit einer Reihe von Kapitalverbrechen der Vergangenheit und führten zum Auffinden eines Bekennervideos der bis dahin unbekannten Organisation „Nationalsozialistischer Untergrund“ („NSU“). Unverzüglich nach dem Offenbarwerden dieser übergreifenden Strukturen hat die Bundesanwaltschaft am 11. November 2011 im Hinblick auf die Ermordung einer Polizistin am 25. April 2007 in Heilbronn sowie von acht Personen türkischer und einer Person griechischer Herkunft in den Jahren 2000 bis 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet (2 BJs 162/11-2).

Um die bestmögliche Aufklärung der Taten und Tatzusammenhänge zu gewährleisten, aber auch um der Frage eventueller Versäumnisse in der Vergangenheit nachzugehen, ordnete Herr Generalbundesanwalt Harald Range eine Überprüfung sämtlicher Prüfvorgänge (ARP) der Bundesanwaltschaft seit dem Jahre 1995 an.

a) Einsetzung einer Evaluierungsgruppe:

Mit der Auswertung der Prüfvorgänge befasste die Behördenleitung der Bundesanwaltschaft am 22. November 2011 eine Evaluierungsgruppe ARP bestehend aus vier Dezernenten (OSTA b. BGH Wallenta als Leiter, StA b. BGH Christeleit, StA Kaiser und StA d'Avis). Der Evaluierungsgruppe waren zwei Geschäftsstellen zugeordnet.

b) Prüfungsgänge (ARP) der Bundesanwaltschaft:

Unter einem Prüfungsgang (ARP¹) ist die Überprüfung von Sachverhalten anhand polizeilicher und sonstiger Erkenntnisse im Hinblick auf eine mögliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu verstehen. Da die Bundesanwaltschaft - grundgesetzlich vorgegeben (Art. 92, 96 GG) - nur für einen eng umgrenzten Deliktsbereich überhaupt strafverfolgungsbefugt ist, muss diese Ausnahmezuständigkeit in jedem Einzelfall von Gesetzes wegen sorgfältig geprüft werden. Die Prüfung erfolgt - sofern die Zuständigkeit nicht von vorneherein außer Frage steht - im Rahmen von ARP-Vorgängen. Je nach Ausgang dieser Prüfung mündet der ARP-Vorgang in ein Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft (BJs) oder in den Abschluss der ARP-Prüfung nach festgestellter Unzuständigkeit. In diesem Fall verbleibt es beim gesetzlichen Regelfall der Strafverfolgungskompetenz der jeweils örtlich zuständigen Landesstaatsanwaltschaften.

Über Umstände, die zur Einleitung eines Prüfungsganges führen können, kann die Bundesanwaltschaft in unterschiedlicher Weise Kenntnis erlangen:

Grundsätzlich sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, Vorgänge, die in die Strafverfolgungskompetenz der Bundesanwaltschaft fallen, unverzüglich dem Generalbundesanwalt vorzulegen (Nr. 202 Abs. 1 RiStBV). Vielfach wird die Bundesanwaltschaft aber eigeninitiativ tätig - etwa aufgrund von Presseveröffentlichungen oder polizeilichen Informationen - und unternimmt eigene Erhebungen in Gestalt von Auskunftersuchen und Erkenntnisanfragen an Polizei oder Nachrichtendienste. In geeigneten Fällen, beispielsweise wenn die verfügbaren Erkenntnisse für die Klärung der Zuständigkeitsfrage unzureichend sind, lässt sich die Bundesanwaltschaft fortlaufend - etwa durch das Bundeskriminalamt - unterrichten (vgl. Nr. 202 Abs. 4 RiStBV).

Die Führung eines Prüfungsganges (ARP) ist also eine Möglichkeit, die Frage eines Anfangsverdachts im Hinblick auf eine in die Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts fallende Straftat zu klären, ohne dass in der Zwischenzeit ein Ermittlungs- oder Verfolgungsvakuum entsteht: Die Landesstaatsanwaltschaft bleibt währenddessen befugt und verpflichtet, die notwendigen Amtshandlungen vorzunehmen (vgl. auch Nr. 202 Abs. 3 RiStBV).

¹ Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen

c) Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft:

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt und der Strafverfolgung grundsätzlich Sache der Länder. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist der Bundesanwaltschaft als Bundesbehörde die Strafverfolgung auf dem Gebiet des Staatsschutzes nach Maßgabe von Art. 96 Abs. 5 GG und § 120 GVG vorbehalten. Eine unmittelbare Verfolgungskompetenz der Bundesanwaltschaft besteht für die in § 120 Abs. 1 GVG abschließend aufgezählten Straftaten. Hierzu zählt insbesondere die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB.

Bei anderen Straftaten mit Staatsschutzcharakter kann die Bundesanwaltschaft die Strafverfolgung lediglich unter bestimmten, in § 120 Abs. 2 GVG gesetzlich geregelten Voraussetzungen übernehmen. Eine Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft ist nicht etwa schon dann gegeben, wenn eine der in § 120 Abs. 2 GVG aufgezählten schwerwiegenden Straftaten - wie unter anderem Mord oder Totschlag - begangen wurde, sondern nur in den seltenen Fällen, in denen die Tat als ein gegen den Gesamtstaat gerichtetes Staatsschutzdelikt einzustufen ist. Eine Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft setzt nach den gesetzlichen Vorgaben unter anderem voraus, dass die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben und ferner als staatsgefährdendes Delikt besondere Bedeutung hat (§ 120 Abs. 2 GVG). Der Bundesgerichtshof hat - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach den grundgesetzlichen Vorgaben Strafverfolgung prinzipiell Ländersache ist - einer Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft sehr enge Grenzen gesetzt: Eine Beeinträchtigung der inneren Sicherheit von besonderer Bedeutung im Sinne des § 120 Abs. 2 GVG ist danach erst dann anzunehmen, wenn die konkrete Tat nach den jeweiligen Umständen das innere Gefüge des Gesamtstaates erheblich beeinträchtigen kann, der Staat mit seinen Verfassungsgrundsätzen also gleichsam in seinen Grundfesten erschüttert wird².

Die bestehende Gesetzeslage und deren Auslegung durch den Bundesgerichtshof hat es der Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit nicht leicht gemacht, Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Rechtsextremismus an sich zu ziehen. Das Evokationsrecht im Bereich von Einzeltaten mit besonderer Bedeutung kann aufgrund der eben beschriebenen hohen Hürden für eine Übernahme der Ermittlungen nur in besonders gelagerten Fällen wahrgenommen werden. Lediglich bei Hinweisen auf das Bestehen einer festgefügtten terroristischen

² vgl. im Einzelnen BGHSt 46, 238 ff. = JR 2001, 388 ff. („Eggesin-Entscheidung“) und insbesondere BGH NStZ 2002, 447 f. = NJW 2002, 1889 ff. („Jeßnitz-Entscheidung“)

Vereinigung kann der Generalbundesanwalt aus genuin eigener Zuständigkeit tätig werden. Dies führt dazu, dass die Ermittlungen in den meisten Fällen, solange keine Hinweise auf eine solche festgefügte Vereinigung mit terroristischer Zielsetzung erkennbar sind, von Gesetzes wegen in der föderalen Struktur der einzelnen Länderstaatsanwaltschaften verbleiben müssen.

B. Ziel der Sichtung:

a) Ziel der bei der Bundesanwaltschaft eingerichteten Evaluierungsgruppe ARP war es, sämtliche Prüfvorgänge (ARP) der Jahre 1995 bis einschließlich 2011 dahingehend zu sichten, ob - soweit sie tatsächliche oder denkbare Bezüge zu bislang bekanntgewordenen mutmaßlichen Mitgliedern, Unterstützern oder Taten der „NSU“ aufweisen - bei der Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit Fehler aufgetreten sein könnten, insbesondere ob die eigene Ermittlungszuständigkeit übersehen worden sein könnte.

b) Zweck der Sichtung war es ferner, alle Prüfvorgänge (ARP) mit aus heutiger Sicht möglichen Bezügen zur „NSU“ dem aktuell bei der Bundesanwaltschaft zuständigen Ermittlungsreferat zur Verfügung zu stellen, damit dort - vor dem Hintergrund des derzeitigen Ermittlungsstandes - erst rückwirkend erkennbare Bezüge überprüft werden können.

c) Zuletzt sollte die Sichtung auch die Fragestellung eventuell möglicher Systemverbesserungen bei der Führung des ARP-Registers der Bundesanwaltschaft berücksichtigen.

C. Vorgehensweise und Einzelergebnisse:

a) Gegenstand der Überprüfung:

Gegenstand der Überprüfung durch die Evaluierungsgruppe ARP waren sämtliche in der Behörde noch vorhandenen etwa 8.000 ARP-Vorgänge aus allen Bereichen (Rechts-, Links-, Ausländerterrorismus, Spionage, sonstige ARP-Vorgänge) seit dem Jahre 1995 bis zum 10. Dezember 2011. Aus Gründen der Vollständigkeit wurden auch diejenigen Vorgänge einer Prüfung unterzogen, die nach der elektronischen Systemauskunft nicht dem Bereich Rechtsextremismus zuzuordnen waren.

326

b) Durchführung der Überprüfung:

Die Prüfung der Akten durch die Evaluierungsgruppe erfolgte in drei Schritten:

- (1) Händische Sichtung aller vorhandenen ARP-Vorgänge auf einen möglichen Bezug zu „Rechtsextremismus“ im weitesten Sinne.
- (2) Eingehende inhaltliche Sichtung der entsprechend Nr. (1) bestimmten Vorgänge anhand einer von den Ermittlern des „NSU“-Verfahrens vorgegebenen Schlagwortliste (zur Liste siehe Anlage C).
- (3) Auswertung der nach Sichtung zu (2) verbliebenen Vorgänge im Sinne der Aufgabenstellung auf einen möglichen Bezug zur „NSU“ und eine potentiell übersehene Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft.

c) Ergebnis der Überprüfung und Kategorisierung:

Von den überprüften etwa 8.000 ARP-Vorgängen wiesen 45 Vorgänge eine Übereinstimmung mit Begriffen aus der genannten Schlagwortliste auf. Diese wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: Der Vorgang hat entweder Taten, die der „NSU“ nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen zugerechnet werden, zum Gegenstand, oder es finden sich in ihm die in der Schlagwortliste genannten mutmaßlichen Mitglieder und Unterstützer der „NSU“ oder sonstige Nähepersonen namentlich wieder.

Kategorie B: In dem Vorgang erscheinen zwar nicht die auf der Schlagwortliste aufgeführten Personen. Es finden sich in der Akte jedoch andere Begriffe der Liste aus den Bereichen „Vereinigungen“ (wie der Thüringer Heimatschutzbund) oder „Vorgehensweisen“ (unter anderem hinrichtungsartige Tötungsdelikte gegen Migranten und Vertreter des Staates, wie etwa Polizeibeamte, oder Besitz und Einsatz von Sprengstoffen und Bombenattrappen) wieder.

Anschließend fertigte die Evaluierungsgruppe zu den jeweiligen Vorgängen - Kategorie A und B - zusammenfassende Berichte an (siehe Anlagen A und B). Der

327

Darstellung aller Berichte ist gemeinsam, dass zunächst der Gegenstand des Vorgangs wiedergegeben (I. Inhalt) und sodann eine Bewertung im Hinblick auf die Aufgabenstellung vorgenommen wird (II. Bewertung).

d) Übersicht der Vorgänge der Anlagen A und B

Kategorie A:

- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Beobachtungsvorgang zu den Vorbereitungen für den Rudolf-Heß-Aktionstag 1996“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Waffenfunde in Jena“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken am 9. März 1999“
- Prüfungsgänge 3 ARP [REDACTED] und 3 ARP [REDACTED] „Paket-/Briefsendung mit Bombenattrappen an [REDACTED] E [REDACTED], K [REDACTED] H [REDACTED] F [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] M [REDACTED] F [REDACTED]“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Rechtsextremistische Kameradschaften“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Nagelbombenanschlag am 9. Juni 2004 auf ein Wohn- und Geschäftshaus in Köln“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Tötung von acht Personen türkischer und einer Person griechischer Nationalität durch einen unbekannten Täter im Zeitraum September 2000 bis April 2006“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Erkenntnisse der StA Dortmund zu der bundesweiten Mordserie an türkischen Geschäftsleuten“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Türkische Hizbullah“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Ermittlungen der KPI Saalfeld gegen mehrere Beschuldigte aus der Thüringer rechtsextremistischen Szene wegen des Verdachts des unerlaubten Erwerbs und Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Angeblicher Aufenthalt des M [REDACTED] K [REDACTED] im Februar/März sowie am 25. April 2007 in Deutschland“

Kategorie B:

- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Fund von Sprengstoffen u.a. bei E [REDACTED] P [REDACTED] in Berlin am 7. Juni 1995 hier: Anlegung eines Prüfvorgangs“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Sicherstellung u.a. von Schwarzpulver, Munition und rechtsextremistischem Propagandamaterial bei dem Unteroffizier D [REDACTED] R [REDACTED] in 08248 Klingenthal am 10. Oktober 1996“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der StA Leipzig gegen Unbekannt wegen Verdachts der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen gemäß § 311 StGB zwischen 11.10.1996 und 29.10.1996 in Leipzig, Freizeitpark Lößnig-Dölitz“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag in Wünsdorf“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Auffinden einer mit Hakenkreuz und „Sieg Heil“ bemalten Rohrbombe in Berlin-Königsheide“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Tötungsdelikt zum Nachteil eines kurdischen Volkszugehörigen am 27. Juli 1998 in Velbert“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf das Grab des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Heinz Galinski“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Versuchter Sprengstoffanschlag mittels einer Rohrbombe am 31. Januar 1999 in Bremen z.N. G [REDACTED] D [REDACTED] F [REDACTED]“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Versendung einer Bombenattrappe an eine jüdische Familie in Konstanz am 16. April 1999“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion z. N. Jugendzentrum Cafe Flop in Hamburg am 8. Juli 1999“
- Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Anschlag auf das Asylantenheim in Hof, Am Schollenteich 6, am 23. August 2000“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Geplante Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion durch Rechtsextreme in Königs Wusterhausen/ Brandenburg“
- Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag am 27. Juli 2000 in Düsseldorf“

329

- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Versuchter Sprengstoffanschlag auf das Anwesen der Familie [REDACTED] in Bamberg am 7. August 2000“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Geplanter Einsatz einer Rohrbombe durch Skinheads gegenüber türkischen Jugendlichen am 15. Oktober 2000 in Bocholt“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der StA Bremen gegen F [REDACTED] L [REDACTED] und M [REDACTED] S [REDACTED] wg. Verdachts des Vorbereitens einer Sprengstoffexplosion“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Auffinden von Sprengstoff und Munition in 96279 Weidhausen“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Versuchter Anschlag auf die Synagoge in Lübeck“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf die Leichenhalle des jüdischen Friedhofs in Berlin-Charlottenburg am 16. März 2002“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Eingang eines Sprengstoffbriefes im SPD-Bürgerbüro in Deggendorf am 29. Juni 2004“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Sicherstellung von sieben Rohrbomben und Munition in der Wohnung des W [REDACTED] F [REDACTED] K [REDACTED] R [REDACTED] in Bremen am 4. April 2005“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Detonation einer Rohrbombe in der Nähe einer Asylbewerberunterkunft am 23. September 2005 in Haltern am See/Nordrhein-Westfalen“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Göttingen gegen U [REDACTED] E [REDACTED] u. a. wegen versuchter Beteiligung an einem Verbrechen“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Braune Armee Fraktion“
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Durchsuchungsmaßnahmen mit Kriegswaffenfunden in Thale (Sachsen-Anhalt) am 8. November 2006“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Rohrbombe in Leutersdorf Sachsen“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Überfall auf eine Jugendliche beim Sommercamp der Jugendorganisation „Solid“ der Partei Die Linke in Neuenthal-Neuenhain am 20. Juli 2008“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Auffinden von Sprengstoff bei einem HDJ-Aktivisten am 2. Mai 2009 in Horn - Bad Meinberg“

330

- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz/Waffengesetz“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion am 6. Juli 2009 bei einem Staatsanwalt aus Stralsund/Hatecrew Stralsund“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Kameradschaft Aachener Land“ (KAL)“
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Versuchter Mord an zwei Polizeibeamten in Gelsenkirchen am 8. August 2011 mit möglicherweise rechts-extremistischem Hintergrund“

e) Bewertung und Ergebnis

In einem Fall ergibt sich aus dem Inhalt des Prüfungsgangs ein unmittelbarer Bezug zur Personengruppe Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt (3 ARP [REDACTED] „Waffenfunde in Jena“). In vier Vorgängen finden sie namentliche Erwähnung: In einem dieser Fälle wurden Mundlos und Zschäpe bei einer unangemeldeten Kundgebung vorläufig in Gewahrsam genommen (2 ARP [REDACTED]). In zwei weiteren Fällen erfolgten durch die zuständigen Ermittlungsbehörden Überprüfungen - letztlich mit negativem Ergebnis -, ob die jeweils in Rede stehenden Taten der Personengruppe zugerechnet werden könnten (3 ARP [REDACTED], 3 ARP [REDACTED]). Im vierten Fall hat das Bundeskriminalamt im Rahmen eines Berichtes über rechtsextremistische Kameradschaften Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt im Zusammenhang mit der Kameradschaft „Thüringer Heimatschutzbund“ erwähnt (3 ARP [REDACTED]).

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die sich seit dem Bekanntwerden der „NSU“ als terroristische Vereinigung ergeben haben, betreffen die nachfolgend bezeichneten Prüfungsgänge Straftaten, die der „NSU“ zuzurechnen sind:

- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Nägelbombenanschlag am 9. Juni 2004 auf ein Wohn- und Geschäftshaus in Köln“,
- Prüfungsgang 3 ARP [REDACTED] „Tötung von acht Personen türkischer und einer Person griechischer Nationalität durch einen unbekannten Täter im Zeitraum September 2000 bis April 2006“,
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Erkenntnisse der StA Dortmund zu der bundesweiten Mordserie an türkischen Geschäftsleuten“,

- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Türkische Hizbullah“,
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter am 25. April 2007“,
- Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] „Angeblicher Aufenthalt des M [REDACTED] K [REDACTED] im Februar/März sowie am 25. April 2007 in Deutschland“.

In einem weiteren Vorgang fanden Personen Erwähnung, die im Lichte der aktuellen Ermittlungsergebnisse als mutmaßliche Unterstützer der „NSU“ in Betracht kommen (2 ARP [REDACTED]).

Die Auswertung der Vorgänge hat in keinem Fall Anhaltspunkte für eine durch die Bundesanwaltschaft übersehene Ermittlungszuständigkeit ergeben; vielmehr ist die jeweilige Einschätzung auch aus Sicht einer Ex-Post-Betrachtung nachvollziehbar und rechtsfehlerfrei (vgl. hierzu auch die Einzelbewertungen in den Anlagen A und B).

Es zeigte sich im Übrigen, dass eine Vorlage eines Ermittlungsverfahrens zur Übernahme an die Bundesanwaltschaft durch die Staatsanwaltschaften der Länder nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV überhaupt nur in drei Fällen erfolgte (3 ARP [REDACTED], 2 ARP [REDACTED] und 2 ARP [REDACTED], dessen Sachverhalt mit dem Prüfungsgang 2 ARP [REDACTED] identisch ist).

Die angefertigten Einzelberichte nebst den Prüfungsgängen (ARP) beider Kategorien (A und B) werden den für das „NSU“-Verfahren zuständigen Ermittlern im Hause zur Prüfung auf eine etwaige Relevanz für das aktuell laufende Verfahren weitergeleitet.

D. Schlussfolgerungen und Ausblick:

a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in keinem der in den Kategorien A und B (vgl. oben Punkt C) zusammengefassten Prüfvorgänge (ARP) seitens der staatsanwaltlichen Sachbearbeiter bei der Bundesanwaltschaft eine Fehlbeurteilung der Zuständigkeitsfrage erkennbar geworden ist. Vielmehr wurde diese Frage - vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu - in allen Fällen auch aus heutiger Sicht zutreffend beurteilt.

b) Auffallend war jedoch, dass nahezu nie (insgesamt lediglich 3 Mal) die Vorlage durch eine Landesstaatsanwaltschaft nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV erfolgte, sondern vielmehr die Bundesanwaltschaft in der überwiegenden Anzahl der Fälle eigeninitiativ oder aufgrund von polizeilichen Mitteilungen in die Zuständigkeitsprüfung eingetreten ist.

Dieser Befund ist nicht neu. Gerade im Bereich des Rechtsextremismus neigen die Landesstaatsanwaltschaften seit längerem zu einer eher zurückhaltenden Vorlagepraxis nach Nr. 202 RiStBV. Aus diesem Grunde hat die Bundesanwaltschaft seit dem Jahre 2007 den Aufbau und die Pflege eines Ansprechpartnernetzes der im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ tätigen Vertreter von Bundes- und Landesbehörden vorangetrieben. Ziel ist eine Verbesserung des Informationsflusses von Vorfelderkenntnissen über die Entstehung neuer Strukturen und Vernetzungen von der rechtsextremistischen Szene zuzurechnenden Personen sowie eine Sicherstellung und Beschleunigung der Informationsübermittlung bei Einzelvorfällen. Das Ansprechpartnernetz soll es der Bundesanwaltschaft ermöglichen, für eine Übernahme geeignete Fälle schon frühzeitig zu erkennen und zu begleiten.

Gleichfalls seit dem Jahr 2007 nehmen Vertreter der Bundesanwaltschaft ferner gemeinsam mit Vertretern des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes an den turnusmäßig etwa monatlich stattfindenden Zusammenkünften der AG OIREX (Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus) teil. Die AG OIREX dient den beteiligten Behörden zum Austausch von Informationen, die den Phänomenbereich Rechtsextremismus betreffen, um die jeweilige Aufgabenerfüllung zu verbessern und gemeinsam die Verhütung und Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität rechts zu optimieren. Die Tagesordnungspunkte betreffen unter anderem aktuelle Ermittlungsverfahren, Erkenntnisse über rechtsextreme Aktivitäten - etwa im Internet, bei Veranstaltungen oder in Form von Auslandskontakten, Statistiken mit rechtsextre-

mem Bezug oder rechtliche Bewertungen von Aktionen durch rechtsextreme Personen oder Gruppierungen. Die Festlegung der Tagesordnung, in die Themenvorschläge der Beteiligten einfließen, erfolgt durch das Bundeskriminalamt. Auch eine anlassbezogene Einberufung der Arbeitsgruppe ist möglich.

c) Die Sichtung durch die Evaluierungsgruppe ARP hat - unbeschadet der Fehlerfreiheit im Einzelnen (vgl. a) - ergeben, dass die Führung der ARP-Vorgänge bei der Bundesanwaltschaft insgesamt verbesserungswürdig ist. So bietet das Register nahezu keine Recherchemöglichkeiten, insbesondere was etwa die Suche nach bestimmten Namen oder Stichwortzusammenhängen anbelangt. Sobald ein Prüfvorgang weggelegt ist, fällt es daher schwer, etwa anlässlich eines neuen Prüfvorganges einen Abgleich mit bereits Vorhandenen durchzuführen.

Die EG ARP schlägt daher vor, dass die Bundesanwaltschaft sich aufgrund der vorbezeichneten Problematik ab dem Jahre 2012 um eine Digitalisierung sämtlicher neuer Prüfvorgänge bemühen sollte. Hierdurch könnte eine erhebliche Verbesserung bei den Recherchemöglichkeiten - und damit dem frühzeitigen Herstellen von Sachzusammenhängen - erreicht werden. Ferner wäre hierdurch eine besser funktionierende Kontrolle anstehender Vernichtungsfristen gewährleistet.

Diese Einschätzung berührt - darauf ist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hinzuweisen - nicht die Sachbehandlung der einzelnen Prüfvorgänge selbst, die (vgl. a), gerade was die zentrale Fragestellung einer potentiell falsch eingeschätzten Zuständigkeitsbeurteilung anbelangt, frei von Mängeln waren.

d) Die EG ARP wird die aus der Gesamtsichtung zusammengestellten ARP-Vorgänge der Kategorien A und B in einem nächsten Schritt dem aktuell bei der Bundesanwaltschaft zuständigen Ermittlungsreferat zur Verfügung stellen, damit dort vor dem Hintergrund des derzeitigen Ermittlungsstandes erst rückwirkend erkennbare Bezüge überprüft werden können.

234

Anlage A

Vorgänge der Kategorie A

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Beobachtungsvorgang zu den Vorbereitungen für den Rudolf-Heß-Aktionstag 1996“

I. Inhalt

Am 3. Juli 1996 legte die Bundesanwaltschaft im Hinblick auf zurückliegende Kundgebungen und Aktionsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem jährlich wiederkehrenden Todestag von Rudolf Heß einen Prüfvorgang an. Der Rudolf-Heß-Aktionstag sei für den 17. August 1996 geplant, ein Anfangsverdacht für das Bestehen einer kriminellen Vereinigung liege aber nicht vor.

Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamts konnte davon ausgegangen werden, dass unter anderem T [REDACTED] B [REDACTED] zum „Aktionskomitee Rudolf Heß 1996“ gehörte. Er war am Faxverkehr mit anderen Rechtsextremen beteiligt, ferner war seine Mobilfunknummer in einer verteilten Liste enthalten.

Die „Hauptveranstaltung“ sollte am 17. August 1996 in Worms stattfinden. Dieser Veranstaltungsort wurde durch die Mitglieder des „Aktionskomitees“ erst an diesem Tag über Mobilfunk und „Nationale Infotelefone“ bekannt gegeben. Als sich im Wormser Stadtgebiet gegen 15.00 Uhr die angereisten Rechtsextremisten zum Aufmarsch formierten, wurde die Versammlung aufgelöst und ungefähr 170 Personen vorläufig in Gewahrsam genommen. Unter diesen Personen befanden sich auch:

T [REDACTED] B [REDACTED],
H [REDACTED] G [REDACTED],
A [REDACTED] K [REDACTED],
Uwe Mundlos,
R [REDACTED] W [REDACTED] und
Beate Zschäpe.

335

II. Bewertung

Aus den damals der Bundesanwaltschaft mitgeteilten polizeilichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem „Aktionskomitee Rudolf Heß 1996“ um eine festgefügte Vereinigung im Sinne der § 129, § 129a StGB gehandelt haben könnte, sind den vorhandenen Unterlagen nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Waffenfunde in Jena“

I. Inhalt

Am 13. Februar 1998 legte die Bundesanwaltschaft aufgrund von Meldungen mehrerer Nachrichtenagenturen in der Süddeutschen Zeitung, den Badischen Neuesten Nachrichten sowie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und der Welt über ein durch die Polizei in Thüringen aufgefundenes mutmaßliches „Bombenlabor“ von Rechtsextremisten einen Prüfvorgang an. Am gleichen Tage unterrichtete das Bundeskriminalamt die Bundesanwaltschaft fernmündlich über die Thüringer Geschehnisse. Ob die Kenntnisnahme der Presseartikel bei der Bundesanwaltschaft vor oder nach dem Anruf durch das Bundeskriminalamt erfolgte, lässt sich dem Prüfvorgang nicht entnehmen.

In der Folgezeit ließ sich die Bundesanwaltschaft durch das Bundeskriminalamt über die Vorgänge in Jena unterrichten. Hintergrund waren am 26. Januar 1998 bei Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe durchgeführte Durchsuchungsmaßnahmen des Landeskriminalamts Thüringen in einem gegen eine Reihe von Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera (114 Js 37149/97) wegen des Verdachts von Straftaten nach § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten),

§ 311b StGB a.F. (Vorbereitung eines Explosivverbrechens) und § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Bei den Durchsuchungen waren unter anderem pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Rohrstücke für Rohrbomben sowie zwei Kilogramm TNT sichergestellt worden.

Mit Schreiben vom 17. Februar 1998 übermittelte das BKA der Bundesanwaltschaft einen ersten Bericht vom 16. Februar 1998, aus dem sich ergab, dass die Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe flüchtig seien und mit Haftbefehl vom 28. Januar 1998 gesucht würden. Die Beschuldigten seien Mitglieder der „Kameradschaft Jena“ innerhalb des „Thüringer Heimatschutz“ (THS). Es handle sich beim THS um ein „Geflecht mehrerer kaum strukturierter Kameradschaften“.

Auf fernmündliche Aufforderung durch die Bundesanwaltschaft vom 18. Februar 1998 übermittelte das Bundeskriminalamt mit Datum vom selben Tage einen weiteren Bericht nebst Anlagen (Bericht ST 24 vom 17.02.98, Abschlussbericht TLKA vom 20.10.97), in dem nähere Einzelheiten zum Sachverhalt mitgeteilt wurden, verbunden mit folgender Einschätzung:

337

„Entgegen dem bisher fernmündlich vom TLKA mitgeteilten Sachstand dürfte es sich um mehrere Einzelverfahren mit einem Täter-/Verdächtigenkreis mit wechselnder Teilnehmerzahl und wechselnder Täterbeteiligung handeln.“

Mit Verfügung vom 8. Februar 1999 forderte die Bundesanwaltschaft beim Bundeskriminalamt eine Mitteilung über den Stand der Ermittlungen an. Das Bundeskriminalamt übersandte daraufhin mit Schreiben vom 9. März 1999 einen Vermerk vom 4. März 1999 über den Stand der Ermittlungen des Landeskriminalamts Thüringen in dem Ermittlungsverfahren der StA Gera, 114 Js 37149/97. Zur „Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 129, 129a StGB“ ist dort Folgendes vermerkt:

„Nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den Hauptverdächtigen Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe um Einzeltäter, die die Straftaten weder für, noch im Namen der beiden Gruppierungen (Anm.: „*Thüringer Heimatschutz*“ und „*Antifa-Antifa-Ostthüringen*“) oder einer eigens gegründeten Gruppierung begangen haben.“

Der Bundesanwaltschaft lag überdies eine Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Durchsuchungsaktion vom 26. Januar 1998 aus „BfV aktuell Nr. 7/98“ (VS-VERTRAULICH) vor, die folgende Stellungnahme enthält:

[REDACTED]

Nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV sind Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt zu übersenden. Eine solche Übermittlung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Gera an die Bundesanwaltschaft hat zu *keinem Zeitpunkt* stattgefunden.

Nachdem bis August 1999 der Bundesanwaltschaft keine weiteren Erkenntnisse vorgelegt worden waren, verfügte der zuständige Sachbearbeiter am 12. August 1999 das Weglegen des Prüfvorganges.

II. Bewertung

Aus den der Bundesanwaltschaft auf Anfrage mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Eine genuin eigene Verfolgungszuständigkeit hätte die Bundesanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt lediglich bei ausreichenden Hinweisen auf das Bestehen einer festgefügt (terroristischen) Vereinigung (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG a.F.) mit dem Ziel der damals im Gesetz normierten Katalogtaten (§ 129a Abs. 1 Nr. 1-3 StGB a.F.) bejahen können. § 311b StGB a.F. war jedoch ebenso wenig wie § 126 StGB oder § 86a StGB Katalogtat des § 129a StGB a.F. Da weder Hinweise auf eine feste Gruppenstruktur, noch solche auf Katalogtaten des § 129a StGB a.F. mitgeteilt worden waren, mussten die Ermittlungen von Gesetzes wegen durch die örtlich zuständigen Landesstaatsanwaltschaften weitergeführt werden. Auch eine evokative Zuständigkeit nach § 120 Abs. 2 GVG kam nicht in Betracht, da insbesondere § 311b StGB a.F. keine Katalogtat des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG a.F. war.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken am 9. März 1999“

I. Inhalt

Am 9. März 1999 legte die Bundesanwaltschaft aufgrund polizeilicher Lagemeldungen über einen Bombenanschlag vom selben Tage auf die zu diesem Zeitpunkt in Saarbrücken befindliche Wanderausstellung „Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“ einen Prüfvorgang an und ließ sich noch am Morgen des 9. März 1999 vom Bundeskriminalamt über den Stand der Ermittlungen fernschriftlich in Kenntnis setzen.

Aus den übermittelten polizeilichen Erkenntnissen ergab sich Folgendes:

Um 4.40 Uhr waren am 9. März 1999 im Gebäude der Volkshochschule Saarbrücken am Schlossplatz ein bis zwei Kilogramm des militärisch/gewerblich genutzten Sprengstoffs Hexogen mittels eines zündverzögerten elektrischen Zünders durch einen oder mehrere unbekannte Täter zur Explosion gebracht worden. Der elektronische Zündimpuls erfolgte abgesetzt vom Detonationsort über ein Kabel. Es entstand Sachschaden in Höhe von mehreren hunderttausend Deutsche Mark. Personen wurde nicht verletzt.

Am 13. März 1999 gingen in den Redaktionen zweier überregionaler Zeitungen Bekennerschreiben textidentischen Inhalts ein. In den Schreiben wurde der Abbruch der Ausstellung gefordert, um in der Öffentlichkeit nicht das Bild einer „verbrecherischen Wehrmacht im Dritten Reich“ entstehen zu lassen. Eine Gruppenbezeichnung enthielt das Schreiben ebenso wenig wie einen konkreten Hinweis auf das Handeln einer Vereinigung mehrerer Personen. Am 15. März 1999 ging bei der Saarbrücker Zeitung ein weiteres, textidentisches Schreiben ein. Diesem Schreiben waren ein Reststück des beim Sprengsatz verwendeten zweiadrigen Kabelmaterials sowie eine Beschreibung des Sprengsatzkabels beigegeben. Nach kriminaltechnischen Untersuchungen des Bundeskriminalamts war sicher davon auszugehen, dass die Bekennerschreiben von dem oder den Täter(n) verfasst worden waren. Konkrete Hinweise auf mögliche Täter konnten jedoch nicht gewonnen werden. Die Bundesanwaltschaft war vom Bundeskriminalamt jeweils von den Bekennerschreiben und dem Stand der diesbezüglichen Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden. Zu den Bekennerschreiben führte das Bundeskriminalamt in seinem Abschlussbericht vom 28. November 2000 aus:

„Die Formulierungen im Selbstbeichtigungsschreiben „wir“ und „uns“ weisen nicht zwangsläufig auf mehrere Täter, da diese Darstellungsweise eine vom Einzeltäter gewollte Irreführung der Ermittlungsbehörden sein könnte.“

Zur Herkunft der Täter ließen sich - so das Bundeskriminalamt - nur vage Aussagen treffen. Aus der im Selbstbeichtigungsschreiben an die Saarbrücker Zeitung enthaltenen Entschuldigung für an der Schlosskirche entstandene Schäden wurde ein Hinweis darauf gesehen, dass die Täter im Bereich des Saarlandes ansässig seien. Aus den Formulierungen der Bekennerschreiben ließe sich lediglich der Schluss ziehen, dass die oder der Täter deutschsprachig und im Formulieren und Schreiben eher ungeübt sein dürfte(n).

Die Mitteilung des Bundeskriminalamts enthält ferner Angaben zu folgenden Sachverhalten:

Am 26. März 1999 ging im Büro des ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, [REDACTED] E [REDACTED], eine von Salzburg/Österreich aus versandte Bombenattrappe ein. Die Attrappe enthielt einen Zündmechanismus, jedoch kein sprengfähiges Material. Am 29. März 1999 ging bei dem in München wohnhaften K [REDACTED] H [REDACTED] ebenfalls eine in Salzburg/Österreich zur Post gegebene Bombenattrappe ein. Sie enthielt abermals keinen Sprengstoff, sondern lediglich einen Zündmechanismus. Zuvor hatte He [REDACTED] ein anonymes Drohschreiben erhalten, das Bezug auf die Ausstellung in Saarbrücken und den Bombenanschlag am 9. März 1999 genommen hatte. In dem Schreiben war wörtlich ausgeführt:

„He [REDACTED] du gottverdammte Drecksau ... Saarbrücken war erst der Anfang - wir kriegen auch dich!...“.

K [REDACTED] H [REDACTED] war von dem oder den Täter(n) offenbar mit dem verantwortlichen Leiter der „Wehrmachtsausstellung“ H [REDACTED] H [REDACTED] verwechselt worden. Am 25. September 2000 ging in der Kanzlei des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, [REDACTED] F [REDACTED], in Frankfurt eine weitere Bombenattrappe ein, die ebenfalls in Österreich auf den Postweg gegeben worden war. Die jeweils versandten Bombenattrappen ähnelten einander im Aufbau. Die Vorgänge um die Versendung der Bombenattrappen waren Gegenstand verschiedener Ermittlungsverfahren der jeweils zuständigen Landesstaatsanwaltschaften und zweier Prüfvorgänge der Bundesanwaltschaft (Aktenzeichen: 3 ARP [REDACTED] und 3 ARP [REDACTED]). Die oder der Täter sind bislang nicht ermittelt worden.

Die an K [REDACTED] H [REDACTED] versandte Bombenattrappe und das zuvor an ihn versandte Drohschreiben mit Bezug zum Anschlag auf die Wehrmachtsausstellung ließ - soweit aus den im Prüfvorgang enthaltenen Erkenntnissen ersichtlich - einen möglichen Zusammenhang zwischen den versandten Attrappen und dem Anschlag vermuten. Weiter war aufgefallen, dass die versandten Bombenattrappen, wahrscheinlich aufgrund von Ähnlichkeiten in der Bauwei-

341

se, von denselben Personen hergestellt worden waren. Zudem wiesen sie in Art und Bauweise eine gewisse Ähnlichkeit zu denjenigen Bombenattrappen auf, die bei einer Durchsuchung der Wohnräume von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im gegen diese Personen gerichteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera (Aktenzeichen 114 Js 37149/97; vergleiche auch 3 ARP [REDACTED]) aufgefunden worden waren. Insofern konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt an der Herstellung der versandten Bombenattrappen beteiligt waren und folglich auch als Täter des Anschlags auf die Wehrmachtsausstellung in Betracht zu ziehen waren. Dementsprechend wurden Vergleichsuntersuchungen (DNA-Abgleich und Daktyloskopie) mit vorhandenen Spuren von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt durchgeführt. Eine Übereinstimmung konnte allerdings *nicht* festgestellt werden. Das Bundeskriminalamt führte in seinem Abschlussbericht zum Anschlag auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken vom 28. November 2000 insoweit wörtlich aus:

„Da auch die drei Thüringer Rechtsextremisten Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt als Täter wahrscheinlich nicht in Frage kommen, denn der kriminaltechnische DNA-Abgleich erbrachte ein negatives Ergebnis im Hinblick auf die Täterschaft der drei Personen, sind derzeit aus diesen Sachverhalten keine Hinweise auf die Attentäter vom 9.03.99 zu erlangen.“

Auf den drei sichergestellten Bekennerschreiben zu dem Anschlag in Saarbrücken und den sonstigen am Tatort in Saarbrücken gefunden Spurenlägern befand sich kein vergleichsfähiges Spurenmaterial.

Trotz umfangreicher Ermittlungen unter Führung der zuständigen Staatsanwaltschaft Saarbrücken konnte(n) der oder die Täter des Bombenanschlags vom 9. März 1999 bislang nicht ermittelt werden.

Am 31. März 1999 wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) durch die Bundesanwaltschaft der Prüfungsvorgang mit der Bitte übersandt, mitzuteilen, ob es dort Erkenntnisse über mögliche Täter gebe. Mit Schreiben vom 23. April 1999 hat das BfV der Bundesanwaltschaft, nach Auswertung des Vorgangs dargelegt, dass sich aus verschiedenen vom BfV durchgeführten Überprüfungen von Personen im Hinblick auf Militanz und Kenntnisse im Umgang mit Sprengstoffen keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die zur Aufklärung der Tat hätten beitragen können.

Am 28. November 2000 übersandte das Bundeskriminalamt der Bundesanwaltschaft den bereits erwähnten Abschlussbericht zu den Ermittlungen bezüglich des Anschlags vom

9. März 1999. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass keine Ermittlungsansätze mehr vorhanden seien. Ein Zusammenhang mit den Vorgängen über die versandten Bombenattrappen sei - so das Bundeskriminalamt - zudem nicht belegbar. Im Bericht wurde gegenüber der Bundesanwaltschaft angeregt, den Prüfvorgang abzuschließen. Diese hatte bereits am 10. Januar 2000 das Weglegen des Vorgangs verfügt. Am 11. Dezember 2000 nach Eingang und Auswertung des Abschlussberichts des Bundeskriminalamts verfügte sie dies erneut.

Nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV sind Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt zu übersenden. Eine solche Übermittlung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken an die Bundesanwaltschaft hat zu *keinem Zeitpunkt* stattgefunden.

II. Bewertung

Aus den der Bundesanwaltschaft auf Anfrage mitgeteilten polizeilichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die nach § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Anhaltspunkte für das Handeln einer terroristischen Vereinigung lagen nicht vor. Der oder die Täter sind nach wie vor unbekannt, insbesondere ging aus den nach der Tat versandten Bekennerseiben zu dem Anschlag kein Bezug zu einer Vereinigung hervor. Das Bundeskriminalamt führte insoweit in seinem Abschlussbericht vom 28. November 2000 aus:

„Es haben sich aus den Ermittlungen der zuständigen Ermittlungsbehörden bisher keine konkreten Anhaltspunkte oder Beweise für die Existenz einer kriminellen Vereinigung oder terroristischen Vereinigung i. S. der §§ 129, 129a StGB ergeben.“

Eine Täterschaft der Personen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt oder eine Verbindung von ihnen zu dem/den unbekannten Täter/n des Anschlags vom 9. März 1999 waren nach den mitgeteilten polizeilichen Erkenntnissen und aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten kriminaltechnischen Untersuchungen nicht ersichtlich.

Prüfvorgänge 3 ARP [REDACTED] und 3 ARP [REDACTED] „Paket-/ Briefsendungen mit Bombenattrappen an [REDACTED] B [REDACTED] K [REDACTED] H [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] M [REDACTED] F [REDACTED] [REDACTED]“

I. Inhalt

Mit Telefaxnachricht vom 31. März 1999 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass dem damaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland [REDACTED] E [REDACTED] am 26. März 1999 eine Bombenattrappe auf dem Postweg zugegangen war. Eine weitere Sendung war K [REDACTED] H [REDACTED] aus München am 29. März 1999 zugestellt worden. Diese Zusendung beruhte offensichtlich auf einer Personenverwechslung mit dem Leiter der damaligen Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken H [REDACTED] H [REDACTED]. Bereits am 19. März 1999 war K [REDACTED] H [REDACTED] ein Schreiben zugegangen, das folgende Drohung enthielt:

„H [REDACTED] Du gottverdammte Drecksau...Saarbrücken war erst der Anfang. Wir kriegen auch Dich!...“

Aufgrund der mitgeteilten Sachverhalte legte die Bundesanwaltschaft einen Prüfvorgang an und beauftragte am 7. April 1999 das Bundeskriminalamt mit der Übermittlung weiterer Erkenntnisse aus den zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I und des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main.

Mit Schreiben vom 9. April 1999 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass Selbstbeichtigungen zu den Briefsendungen mit den Bombenattrappen nicht bekannt geworden seien. Die Briefsendungen wiesen auf einen gemeinsamen österreichischen Absender hin. Hinweise auf Täter lägen nicht vor. Nach einer ersten Sichtung der Bombenattrappen durch das Bundeskriminalamt bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass beide aus derselben Werkstatt stammten. Ein Abgleich mit der Tatmittelsammlung des Bundeskriminalamtes lasse einen Zusammenhang zu dem Ermittlungsverfahren SOKO REX des Landeskriminalamtes Thüringen dahingehend erkennen, dass dort gegen die Personen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt ein Tatverdacht wegen einer Serie von Bombenattrappen ähnlicher Machart bestehe (Aktenzeichen Staatsanwaltschaft Gera 114 Js 37149/97; vergleiche auch 3 ARP [REDACTED]). Ein - ebenfalls geprüfter - Zusammenhang zwischen dem Versand der Bombenattrappen und dem Anschlag auf die Wehrmachtsausstellung am 9. März 1999 in Saarbrücken sei derzeit nicht erkennbar.

344

Am 27. September 2000 berichtete das Bundeskriminalamt, dass auch die weiteren Ermittlungen keine Hinweise auf die Täter ergeben hätten. Die beiden Bombenattrappen entstammten der gleichen - vermutlich in Österreich gelegenen - Werkstatt. Die Durchführung kriminaltechnischer Vergleichsuntersuchungen (DNA-Abgleich und Daktyloskopie) hätten keine Verbindung der Taten mit den Personen Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt belegen können. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen seien Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt als Täter eher ausgeschlossen. Ein konkreter Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Wehrmachtsausstellung am 9. März 1999 in Saarbrücken sei nicht erkennbar. Nicht ausgeschlossen werden könne ferner, dass „Trittbrettfahrer“ der rechtsextremistischen Szene in Österreich für die Übersendung der Bombenattrappen verantwortlich seien.

Mit Telefaxschreiben vom 4. Oktober 2000 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass dem damaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, P. S., am 26. September 2000 eine Paketsendung mit einer Bombenattrappe zugegangen war. Eine weitere Paketsendung mit einer Bombenattrappe war dem damaligen Vizepräsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland M. F. am 5. September 2000 zugestellt worden. Die Sendungen waren jeweils in Österreich abgesendet worden, enthielten aber keinen namentlichen Absender. Beiden Paketsendungen war ein Zettel mit der Drohung „Kommt Zeit - kommt Rat - kommt Attentat“ beigelegt.

Die Ermittlungen wegen der Taten zum Nachteil von M. F., P. S., I. B. und K. H. wurden durch die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen eines Sammelverfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts der Bedrohung und Beleidigung geführt.

Eine Übermittlung der Vorgänge nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV durch die ermittelnden Landesjustizbehörden an die Bundesanwaltschaft hat zu *keinem Zeitpunkt* stattgefunden.

II. Bewertung

Eine - durch das Bundeskriminalamt zunächst vermutete - Verbindung der Taten mit den Personen Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt konnte durch kriminaltechnische Untersuchungen nicht bestätigt werden. Die drei Personen konnten als Verursacher der an den Tatmitteln sichergestellten Spuren ausgeschlossen werden.

Aus mitgeteilten Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit

der Bundesanwaltschaft fallen könnten. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Handeln einer terroristischen Vereinigung sind dem Vorgang nicht zu entnehmen.

345

346

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Rechtsextremistische Kameradschaften“**I. Inhalt**

Im März 2001 richteten das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die gemeinsame Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften“ unter Federführung des BfV ein. Der Anfang des Jahres 2002 vom BKA für dieses Projekt erstellte Zwischenbericht wurde der Bundesanwaltschaft in der Folgezeit zur Kenntnisnahme übersandt. Daraufhin legte die Bundesanwaltschaft am 21. Mai 2002 den Prüfvorgang „Rechtsextremistische Kameradschaften“ an. Ziel war die Klärung der Frage, ob einer der beobachteten Kameradschaften aufgrund zukünftig anfallender Erkenntnisse die Qualität einer kriminellen Vereinigung zukommt und ob in diesen Fällen die Verfolgungskompetenz der Bundesanwaltschaft begründet ist.

Im Zwischenbericht des BKA vom 1. Januar 2002 ist zu Kameradschaften im Bundesland Thüringen unter anderem die Struktur der Kameradschaft „Thüringer Heimatschutzbund“ (THS) beschrieben und festgehalten, dass T [REDACTED] B [REDACTED] eine führende Rolle innerhalb des THS einnehme. Weiter ist in diesem Zusammenhang die Struktur der Kameradschaft/Sektion „Nationaler Widerstand Jena“ (identisch mit Thüringer Heimatschutz Sektion Jena) mit den Führungspersonen R [REDACTED] W [REDACTED], A [REDACTED] K [REDACTED] und C [REDACTED] S [REDACTED] dargestellt; als stellvertretende Kameradschaftsführer oder herausragende Mitglieder seien die Personen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe anzusehen. Aus Anlass einer Durchsuchung der Wohnobjekte der genannten Personen im Jahre 1998 seien unter anderem vier funktionsfähige Rohrbomben sichergestellt worden. In diesem Zusammenhang hält der Bericht des BKA wörtlich fest:

„Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die drei Tatverdächtigen unabhängig von der „Kameradschaft Jena“ bzw. dem „THS“ agierten. Dem Zugriff der Polizei entzogen sie sich und sind auch weiterhin flüchtig.“

Die Vorgänge um Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sind im Übrigen Gegenstand eines gesonderten Prüfvorganges der Bundesanwaltschaft (Aktenzeichen: 3 ARP [REDACTED]). Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Mit Vermerk vom 14. Februar 2007 wurde das Ergebnis eines Informationsaustauschs vom 13. Februar 2007 zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft und des BfV festgehalten und

ausgeführt, dass aus Sicht des BfV die „Freie Kameradschaft Halle“, der „Sturm 34“, die „Kameradschaft Oberlausitz“ und der „Jungsturm 41“ die einzig strafrechtlich relevanten Kameradschaften seien. Wenn überhaupt Straftaten begangen würden, geschehe dies durch Einzeltäter. Bezüglich der genannten Kameradschaften wurden seitens der Bundesanwaltschaft gesonderte Prüfvorgänge angelegt, sofern dies nicht bereits geschehen war.

Am 5. April 2011 wurde der Prüfvorgang geschlossen, weil sich aus ihm keine Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat ergeben hatten. Im Abschlussvermerk wurde festgehalten, dass bei zukünftig neu anfallenden, die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft begründenden Erkenntnissen ein gesonderter, anlassbezogener Prüfvorgang und gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde.

Der Abschlussvermerk wurde dem Bundesministerium der Justiz am 5. April 2011 zu dem Aktenzeichen [REDACTED] berichtet.

II. Bewertung

Aus den seitens des BKA und des BfV mitgeteilten Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die den Anfangsverdacht von Straftaten hätten begründen können, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG i.V.m. § 142a GVG). Insbesondere sind keine Tatsachen mitgeteilt worden, die eine Einstufung des „THS“ oder der „Kameradschaft Jena“ als eine strafrechtlich relevante Kameradschaft (§ 129, § 129a StGB) hätten begründen können. Hinsichtlich der Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe war seitens des BKA die aufgrund der damals vorliegenden Erkenntnisse schlüssige Einschätzung geäußert worden, dass diese bei Begehung ihrer Straftaten unabhängig von der „Kameradschaft Jena“ und dem „THS“ agierten - mithin außerhalb einer festen Gruppenstruktur als Einzeltäter.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Nagelbombenanschlag am 9. Juni 2004 auf ein Wohn- und Geschäftshaus in Köln“

I. Inhalt

Am 9. Juni 2004 - und im Weiteren bis zum 10. Juni 2004 durch aktualisierte Sachstandsberichte - erhielt die Bundesanwaltschaft durch Steuerung des Bundesministeriums des Inneren eine Mitteilung des Polizeipräsidiums Köln über einen polizeilichen Einsatz wegen eines Sprengstoffanschlags in Köln.

Hiernach ereignete sich am Nachmittag des 9. Juni 2004 in einer Wohn- und Geschäftsstraße im Kölner Stadtteil Mülheim eine Explosion. Erste Ermittlungen ergaben Hinweise darauf, dass ein Metallbehälter mit einer Vielzahl von Nägeln auf dem Gehweg vor einem Friseursalon abgelegt und zur Explosion gebracht wurde. Durch den Anschlag wurden mindestens 22 Personen verletzt, bei denen es sich überwiegend um Personen türkischer Abstammung handelte. Zwei Personen erlitten schwerste Verletzungen, drei weitere Personen mussten ebenfalls stationär behandelt werden.

Den polizeilichen Mitteilungen zufolge lagen zunächst keinerlei Erkenntnisse über die Täter oder die Motivation des Anschlags vor. Ein terroristischer Hintergrund wurde von Seiten der Polizei ausgeschlossen.

Die Einschätzung, dass Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund der Tat nicht vorlägen, wurde auf telefonische Anfrage der Bundesanwaltschaft vom 11. Juni 2004 durch den Leiter der polizeilichen Ermittlungen sowie am selben Tage durch telefonische Mitteilung des zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Köln bestätigt.

Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse legte die Bundesanwaltschaft am 11. Juni 2004 einen Prüfvorgang an, da der mitgeteilte Sachverhalt nach damaligem Erkenntnisstand keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallendes Delikt enthielt. Hierüber informierte die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Köln. Zugleich wurde die Staatsanwaltschaft Köln um unverzügliche Unterrichtung für den Fall des Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für einen möglichen terroristischen Hintergrund der Tat gebeten.

Nach einem Zeitungsbericht des Kölner Stadtanzeigers vom 11. Juni 2004 bestätigte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily, dass der Anschlag ersten Ermittlungen zufolge keinen terroristischen Hintergrund habe und teilte mit, dass erste Ermittlungsergebnisse eher auf einen kriminellen Hintergrund hindeuteten.

Auf Sachstandsanfrage der Bundesanwaltschaft vom 10. Mai 2005 erstattete die Staatsanwaltschaft Köln am 2. August 2005 Bericht über den Stand der dortigen Ermittlungen. Danach hätten die bisherigen Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Für die Annahme eines terroristischen oder fremdenfeindlichen Hintergrundes der Tat fehle es an konkreten Anhaltspunkten.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts hätten führen können, wurden der Bundesanwaltschaft bis zum Bekanntwerden der Gruppierung um Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im November 2011 weder mitgeteilt noch sind diese der Bundesanwaltschaft anderweitig bekannt geworden.

II. Bewertung

Aus den der Bundesanwaltschaft mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen können. Es lagen keine zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 Abs. 2 StPO) dafür vor, dass die Tat in Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung stand oder dass es sich um ein staatsgefährdendes Delikt aus rein fremdenfeindlichen Motiven handeln könnte.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Tötung von acht Personen türkischer und einer Person griechischer Nationalität durch einen unbekannten Täter im Zeitraum September 2000 bis April 2006“

I. Inhalt

Am 21. August 2006 legte die Bundesanwaltschaft einen Prüfvorgang aufgrund mehrerer Medienberichte zu der Mordserie an acht türkischen und einem griechischen Staatsangehörigen an, die in der Bundesrepublik Deutschland zwischen September 2000 und April 2006 jeweils mit einer Pistole „Ceska Typ 83“ ermordet wurden. Grundlage der Medienberichte war die Ausarbeitung eines Fallanalytikers der bayerischen Polizei, der die Hypothese aufgestellt hatte, es handle sich um die Taten eines Einzelgängers und Serienmörders, der seine Opfer - die er auch nicht kennen müsse - zufällig auswähle und den ein ausgesprochenes Zerstörungsmotiv antreibe. Es gebe zwar keinerlei Hinweis auf einen rechtsextremistischen Hintergrund, es müsse aber im Umgang mit Türken etwas vorgefallen sei, dass dem Täter äußerst negativ und demütigend vorgekommen sei. Am 24. August 2006 wurden die im Internet vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Informationen zu der Mordserie erhoben. Danach sei möglicherweise von einem Serientäter auszugehen, der im Alltagsleben nicht auffallen müsse. Möglicherweise sei er überaus mobil, erfahren im Umgang mit Schusswaffen und habe wahrscheinlich einen geographischen Ankerpunkt im Bereich Nürnberg, da dort drei der neun Morde begangen wurden. Bei den Ermittlungen habe sich bislang in keinem der Fälle ein konkretes Motiv ergeben.

Dementsprechend verneinte die Bundesanwaltschaft das Vorliegen zureichender Anhaltspunkte für eine Verfolgungszuständigkeit. Auch wenn aufgrund der Nationalität der Tatopfer ein Staatsschutzbezug möglich erscheine, sei doch nach (damaliger) Sachlage davon auszugehen, dass die Taten Ausdruck eines persönlichen Rachefeldzuges seien. Es habe nach dem bisherigen Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Täter aus einer rechtsextremen Position heraus gehandelt habe und mit den Taten ein „politisches Signal“ habe setzen wollen. Die gesamten Tatumstände sprächen vielmehr für eine persönliche Rachemotivation, nach der der Täter seine Opfer zwar gezielt, aber nicht als Repräsentant einer nationalen Minderheit treffen wolle. Weil das Türkischsein der Tatopfer nicht als ausschließliches Tatmotiv feststellbar sei, sei ein Staatsschutzbezug der Taten nicht zureichend erkennbar. Am 12. März 2008 wurde der Prüfvorgang beendet, nachdem auf Anfrage durch das Bundeskriminalamt mitgeteilt wurde, ein politischer Hintergrund der Taten habe sich nicht verifizieren lassen.

II. Bewertung

Aus den damals bekannten Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG i.V.m. § 142a GVG). Arbeitshypothese der Polizei war es vielmehr, nachdem sich (damals) kein politisch motivierter Tathintergrund feststellen ließ, dass es sich um die Taten eines „Serienmörders“ handeln könne, der aus „Hass“, „Frust“ oder „Enttäuschung“ handle, wobei die Taten durch ein „extrem negatives oder demütigendes Erlebnis“ des Täters mit türkisch-stämmigen Menschen ausgelöst worden sei. Unter diesen Voraussetzungen war eine Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Erkenntnisse der StA Dortmund zu der bundesweiten Mordserie an türkischen Geschäftsleuten“

I. Inhalt

Am 28. September 2006 legte die Bundesanwaltschaft nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Dortmund einen Prüfvorgang an. Die Staatsanwaltschaft Dortmund hatte am 27. September 2006 einen Vermerk zu einem möglichen Hinweisgeber übersandt, der sich zum damaligen Zeitpunkt in Haft befand. Dieser sei angeblich in der Lage, Hinweise zur Aufklärung der Mordanschläge gegen türkische Geschäftsleute zu geben. Verantwortlich sei die PKK, er selbst sei in einem der Mordfälle „ausführendes Organ“ gewesen und gehöre „zum inneren Kreis der Organisation“. Konkrete Angaben zum angeblich begangenen Mordanschlag machte er aber nicht. Im April 2006 habe er an einem Treffen der Organisation teilgenommen; das nächste sei für Mitte Januar 2007 geplant. Die Organisation beabsichtige danach, in der Bundesrepublik einen Anschlag zu begehen; er habe bereits Waffen hierfür eingeschmuggelt. Da er gefährdet sei, benötige er Zeugenschutz. Um die Einzelheiten des beabsichtigen Anschlags zu erfahren, sei es erforderlich, dass er vorzeitig aus der Haft entlassen werde. Er könne auch Aussagen zu der bei der Mordserie verwendeten Tatwaffe machen, was aber nur möglich sei, wenn er ohne polizeiliche Kontrolle an den Aufbewahrungsort gelange.

Die Bundesanwaltschaft teilte der Staatsanwaltschaft Dortmund mit Schreiben vom 28. September 2006 mit, dass die vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichten, um eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat zu begründen. Die führenden Funktionäre der PKK alias KONGRA-GEL in der Bundesrepublik Deutschland bildeten zwar eine kriminelle Vereinigung (§129 StGB), diese begehe jedoch allenfalls Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubungen sowie Nötigungen und Bedrohungen. Es habe bislang keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Mitglieder der kriminellen Vereinigung auch Morde begehen würden. Auch seien die behaupteten Kontakte zur Führungsebene der PKK zweifelhaft. Die vom Hinweisgeber benannten Decknamen seien bislang in keinem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen führende Funktionäre der PKK bekannt geworden und würden auch nicht den parteiintern verwendeten Decknamen entsprechen. Die Straftaten, derer sich der Hinweisgeber weiter selbst bezichtige (Waffenschmuggel, Menschenerschleusungen und Rauschgiftdelikte), entsprächen nicht der Vorgehensweise der PKK in Deutschland und es sei anhand der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen, dass eine Person aus dem inneren Kreis der Organisation solche Straftaten begehe.

Am 4. Oktober 2006 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass der Hinweisgeber bei einer Befragung angegeben habe, über einige der Morde aus der Mordserie vom „Hörensagen“ Angaben machen zu können. Die Taten seien einer Tätergruppe zuzuschreiben, die für weit mehr Morde verantwortlich sein soll. Nach der Mitteilung des Bundeskriminalamts könnten die Angaben des Hinweisgebers möglicherweise Ermittlungsansätze bieten. Bis zum Abschluss des Prüfvorgangs am 7. April 2007 wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

II. Bewertung

Aus den damals der Bundesanwaltschaft mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG i.V.m. § 142a GVG). Die Angaben des Hinweisgebers waren in einem erheblichen Maße widersprüchlich und nicht mit den Erkenntnissen zur Organisation der PKK und der tatsächlichen Vorgehensweise der Organisation in der Bundesrepublik in Einklang zu bringen. Ferner bezichtigte er sich zunächst selbst, bei einem der Morde dabei gewesen zu sein, in der anschließenden Befragung gab er dagegen lediglich an, über einige der Morde aus der Mordserie vom „Hörensagen“ Angaben machen zu können.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Türkische Hizbullah“

354

I. Inhalt

In den Jahren 2000, 2007 und 2008 wurden bei der Bundesanwaltschaft mehrere Prüfvorgänge im Zusammenhang mit möglichen Aktivitäten von Mitgliedern der „Türkischen Hizbullah“ in der Bundesrepublik angelegt, die am 3. November 2008 unter dem Aktenzeichen 2 ARP [REDACTED] zusammengefasst wurden.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 übersandte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren gegen drei Personen wegen des Verdachts der Beihilfe zu Mordanschlägen in der Türkei im Jahr 2000 zur Prüfung an die Bundesanwaltschaft. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden im Umfeld eines der Opfer der „Ceska“ - Mordserie mögliche Verbindungen einzelner Personen zur „Türkischen Hizbullah“ bekannt. Mit Verfügung vom 3. Juli 2007 lehnte die Bundesanwaltschaft die Übernahme des Ermittlungsverfahrens ab, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen nach Inkrafttreten der Strafvorschrift des § 129b StGB nicht ersichtlich seien.

Aus anderen Erkenntnisquellen ergaben sich Hinweise darauf, dass mutmaßliche Mitglieder der „Türkischen Hizbullah“ in der Bundesrepublik über Pistolen der Marke „Ceska“ verfügen sollen.

In einem Bericht zur „Türkischen Hizbullah“ (Stand März 2008) kam das Bundeskriminalamt zum Ergebnis, dass der bei den „Ceska“ - Morden festgestellte modus operandi zwar einer aus der Vergangenheit in der Türkei bekannten Hinrichtungsart der Organisation gleiche, dies aber kein Indiz für deren Verantwortlichkeit sei. Auch aus möglichen Bezügen von Opfern der Mordserie oder deren Umfeld zur „Türkischen Hizbullah“ könne man keine tatrelevanten Verbindungen herstellen.

II. Bewertung

Aus den der Bundesanwaltschaft mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen ergab sich kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG i.V.m. § 142a GVG). Die Taten in der Türkei, die mutmaßlich von der „Türkischen Hizbullah“ begangen worden waren, fanden vor Inkrafttreten des § 129b StGB statt. Eine eigene Verfolgungszu-

335

ständigkeit der Bundesanwaltschaft hätte für Taten vor dem 30. August 2002 nur bei zureichenden Hinweisen auf das Bestehen einer festgefügtten terroristischen Vereinigung (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG a.F.) im Inland bestanden. Anhaltspunkte dafür lagen aber nicht vor. Die später vom Bundeskriminalamt in Erwägung gezogenen Umstände im Zusammenhang mit der „Ceska“ - Mordserie waren zu vage, um einen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO begründen zu können.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Ermittlungen der KPI Saalfeld gegen mehrere Beschuldigte aus der Thüringer rechtsextremistischen Szene wegen des Verdachts des unerlaubten Erwerbs und Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen“

I. Inhalt

Am 13. Oktober 2010 legte die Bundesanwaltschaft nach einer Mitteilung des Bundeskriminalamts vom 7. Oktober 2010 einen Prüfvorgang an. Der Mitteilung des Bundeskriminalamts war ein Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Saalfeld vom 6. Oktober 2010 mit dem Titel „*Verlaufs- und Erfahrungsbericht zum Einsatz der BAO Feuerball am 06.10.2010 EB 2/2010 der KPI Saalfeld*“ beigelegt.

Die „AG Feuerball“ wurde bei der KPI Saalfeld am 19. Juli 2010 mit präventiv-polizeilicher Ausrichtung eingesetzt, nachdem es ab Frühjahr 2009 Auseinandersetzungen von rechten und linken Gruppierungen in Saalfeld/Thüringen gegeben hatte.

Im Sachstandsbericht vom 8. Oktober 2010 führte die KPI Saalfeld aus, dass nach der Schließung des „Braunen Hauses“ in Jena (am 26. August 2009) der Rechtsextreme A [REDACTED] K [REDACTED] nach Pößneck in das Schützenhaus zu dem ebenfalls rechtsextremen S [REDACTED] F [REDACTED] gezogen sei. Dies habe zu einer Verlagerung der rechtsextremen Tätigkeiten nach Pößneck geführt, was wiederum zu Gegenmaßnahmen der politischen Gegner geführt habe. Im weiteren Verlauf des Jahres 2009 und im Jahr 2010 sei es zu einer Reihe von Straftaten im Zusammenhang mit dieser Auseinandersetzung gekommen. Bei einer zufälligen Polizeikontrolle in Saalfeld am 15. Juli 2010 wurden drei Personen überprüft, die „augenscheinlich der rechten Szene zuzuordnen“ seien. Es handelte sich um D [REDACTED] E [REDACTED], N [REDACTED] M [REDACTED] und L [REDACTED] R [REDACTED] T [REDACTED]. Später kam noch R [REDACTED] B [REDACTED] hinzu, eine Kontaktperson des K [REDACTED]. Bei der Durchsuchung des Rucksacks des M [REDACTED] wurden unter anderem eine Flasche Gelau Bio-Ethanol, ein Brandpack mit etwa einem Kilogramm festen Brandgels und zwei Sturmhauben aufgefunden sowie eine Vielzahl von Mobiltelefonen sichergestellt, bei denen die Akkus entnommen worden waren. In der Gesamtschau - so die KPI Saalfeld - sei davon auszugehen, dass diese Gegenstände bei einer Brandlegung verwendet werden sollten. Ein Strafbarkeitsverdacht könne aber nicht begründet werden. Dies und die vorherigen Zwischenfälle führte zur Einrichtung der „AG Feuerball“.

Im Zuge von durchgeführten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurde am 11. September 2010 bekannt, dass D [REDACTED] B [REDACTED] N [REDACTED] M [REDACTED] und A [REDACTED] K [REDACTED] von einem Vortrag

des Gründers der ehemaligen „Wehrsportgruppe Hoffmann“, K. H., zurückkehrten. Während der Fahrt rief der später ermittelte S. F. bei M. und K. an und fragte während des Telefonats „Hat der H. euch das C 4 mit Anleitungen zur einfachen Handhabung mitgegeben?“. Nach dieser Äußerung bestand der Verdacht, dass sich die Personen im Besitz des militärischen Sprengstoffs C 4 befinden könnten, was zeitnah zu umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen bei den Beschuldigten S. F., D. B., N. M., N. S., A. K. und deren Umfeld sowie bei K. H. führte. Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen versuchte B. den R. W. telefonisch zu erreichen. Durchsucht wurde bei den Maßnahmen auch das „Braune Haus“ in Jena. Sprengstoff wurde nicht gefunden. Auch bei weiteren Durchsuchungen am 6. Oktober 2010 konnten keine Gegenstände sichergestellt werden, die sich auf ein Explosionsverbrechen beziehen könnten. Beschlagnahmt wurde jedoch eine größere Zahl von Computeranlagen.

Die wiederholten Durchsuchungsbeschlüsse bei den Beschuldigten und ihren Kontaktpersonen führten in der rechtsextremen Szene Thüringens zu Reaktionen. Im Internetforum „Freies Netz Jena“ wurde am 13. September 2010 ein Beitrag mit dem Titel „Wenn der Staat nervös wird“ eingestellt, in dem die strafprozessualen Maßnahmen thematisiert wurden. Zitat:

„Offensichtlich nicht zufällig ist der Umstand, dass alle durch diese Willkürtat betroffenen Personen vorher auf dem Vortrag von K. H. waren und sich auf ihrer Heimfahrt am Telefon etwas scherzhaft über eventuelle Souvenirs unterhalten haben“.

Da nach dieser Aussage der Verdacht einer gezielten Irreführung der Polizei bestand, leitete die Staatsanwaltschaft Gera gegen die Beschuldigten R. und M. ein Verfahren wegen des Verdachts des Vortäuschens einer Straftat ein. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 wandte sich der Beschuldigte H. an die KPI Saalfeld und erstattete Anzeige gegen die Beschuldigten R. und M. Nach seinem Vorbringen habe er den Beschuldigten M. angerufen und gefragt, ob und weshalb er dieses Gespräch mit dem Beschuldigten R. am 11. September 2010 geführt habe. Der Beschuldigte M. habe daraufhin geantwortet, man habe das Abhören in Betracht gezogen und die Abhörer veralbern wollen.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 bat die Bundesanwaltschaft das Bundeskriminalamt um Unterrichtung über den Fortgang der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera. Am 20. Oktober 2010 übermittelte das Bundeskriminalamt eine kurze Zusammenfassung des bis dahin bekannten Sachverhalts, ohne die aufgeführten Beiträge im Internetforum „Freies Netz Jena“. Hierüber und über den weiteren Verlauf der Ermittlungen wurde die Bundesanwaltschaft

erst auf Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Gera informiert. Am 28. Februar 2011 übersandte die Staatsanwaltschaft Gera eine Ablichtung eines Berichts an das Thüringer Justizministerium vom 12. November 2010. Darin bezeichnete sie die Darstellung des Beschuldigten H. [REDACTED] als „aus derzeitiger Sicht glaubhaft“. Bei den umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen sei kein Sprengstoff gefunden worden, ferner hätten sich Teilnehmer des „Freien Netzes Jena“ gerühmt, das „System“ vorgeführt zu haben. Vorbehaltlich weiterer Ermittlungsergebnisse liege daher eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO nahe.

Nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 RiStBV sind Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt zu übersenden. Eine solche Übermittlung der Vorgänge an die Bundesanwaltschaft hat bis November 2011 nicht stattgefunden.

Mit Verfügung vom 22. März 2011 wurde der Prüfvorgang abgeschlossen, da ein Anfangsverdacht für eine in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat nicht gegeben sei.

Mit Schreiben vom 27. November 2011 übersandte die Staatsanwaltschaft Gera gemäß Nr. 202 RiStBV das Ermittlungsverfahren 172 Js 30549/10 mit der Bitte um Prüfung der Übernahme. Die Bundesanwaltschaft legte daraufhin einen neuen Prüfvorgang an (Aktenzeichen: 2 ARP [REDACTED]). Die Auswertung der übersandten Ermittlungsakten ergab jedoch keine wesentlichen neuen, über die aus dem Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] bereits bekannten Informationen hinausgehenden Erkenntnisse. Auch nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft Gera davon aus, dass die Beschuldigten zu keiner Zeit über Sprengstoff und Verwendungsanleitungen verfügt hatten. Erkenntnisse, dass die Beschuldigten im Kontakt mit den Mitgliedern der NSU gestanden oder diesen unterstützt hätten, liegen bislang ebenfalls nicht vor.

Die Bundesanwaltschaft kam zu dem vorläufigen Schluss, dass eine Übernahme des Verfahrens derzeit nicht geboten sei, weil weder der ermittelte Personenkreis eine Vereinsstruktur im Sinne der § 129, § 129a StGB erkennen lasse, noch Straftaten vorlägen, deren Verfolgung aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles durch den Generalbundesanwalt geboten wäre. Für eine abschließende Beurteilung der hiesigen Zuständigkeit blieben jedoch die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera abzuwarten. Die Bundesanwaltschaft sandte daher die Ermittlungsakten mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 an die Staatsanwaltschaft Gera unter Hinweis auf den neu angelegten Prüfvorgang zurück und bat diese zugleich um Unterrichtung über den Fortgang der Ermittlungen, insbesondere über das Ergebnis der Auswertungen der sichergestellten Computer und Datenträger und der Spuren-

technischen Untersuchungen sowie möglicher Verbindungen der Beschuldigten zu den Mitgliedern der „NSU“.

II. Bewertung

Aus den der Bundesanwaltschaft mitgeteilten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen sowie aus den vorgelegten Ermittlungsakten ergibt sich derzeit kein Anfangsverdacht für Straftaten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen könnten (§ 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG i.V.m. § 142a GVG). Sprengstoff wurde bei den umfangreichen Durchsuchungen nicht aufgefunden, vielmehr erschien es sogar möglich, dass die Beschuldigten lediglich strafprozessuale Maßnahmen herausfordern wollten, um das „System“ vorzuführen. Bei den vorangegangenen Straftaten im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen im Raum Saalfeld handelte es sich um keine Katalogtaten für eine evokative Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft nach § 120 Abs. 2 GVG. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug dieser Straftaten zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang ebenfalls nicht zu entnehmen. Für eine abschließende Beurteilung der Zuständigkeitsfrage bleiben die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera abzuwarten.

360

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kieseewetter am 25. April 2007“

Aus Anlass der Vorgänge um die Selbsttötung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 4. November 2011 nach einem Überfall auf eine Bank in Eisenach und der Inbrandsetzung des von Beate Zschäpe bewohnten Hauses in Zwickau übersandte das Bundeskriminalamt auf Anforderung der Bundesanwaltschaft auf elektronischem Wege einen Bericht über die gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse. Bei den Leichen Böhnhardts und Mundlos wurde unter anderem die Pistole sichergestellt, mit der am 25. Juli 2007 die Polizeibeamtin Kieseewetter in Heilbronn erschossen worden war. Da von einer Täterschaft der als Rechtsextremisten bekannten Mundlos, Böhnhardt sowie Zschäpe auszugehen war, legte die Bundesanwaltschaft am 10. November 2011 einen Prüfvorgang an, der sodann am 11. November 2011 in die Einleitung des gegen Beate Zschäpe wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahrens mündete.

Prüfvorgang 2 ARP 1 [REDACTED] „Angeblicher Aufenthalt des M [REDACTED] K [REDACTED] im Februar/März sowie am 25. April 2007 in Deutschland“

I. Inhalt

Am 1. Dezember 2011 legte die Bundesanwaltschaft nach einer Veröffentlichung des Magazins „Stern“ über einen angeblichen Bericht eines ausländischen Nachrichtendienstes vom 25. April 2007 einen Prüfvorgang an. Nach diesem Bericht sei der aus dem „Sauerlandverfahren“ bekannte M [REDACTED] K [REDACTED] am Tag des Mordanschlags auf die Heilbronner Polizisten (25. April 2007) in Heilbronn observiert worden. An der Observation seien neben einem ausländischen Dienst (der militärische Nachrichtendienst DIA der USA) auch Verfassungsschützer aus Bayern oder Baden-Württemberg beteiligt gewesen. Es sei festgestellt worden, dass M [REDACTED] K [REDACTED] Geld in einer Bank in Heilbronn eingezahlt oder transferiert habe. Gegen 13.50 Uhr sei die Observationsgruppe zur Theresienwiese (Tatort des Mordanschlags auf die Polizistin Michèle Kiesewetter und ihren Kollegen) gefahren. Die Observation sei abgebrochen worden, weil auf der Theresienwiese Schüsse gefallen seien („shooting incident“). Am Tatort hätten sich ein „B.-W.-Observation-Officer“, „right wing operatives“ und „regular police control“ befunden. Demnach hätte das Observationsteam den Mord beobachtet, aber in der Folgezeit gegenüber keiner Ermittlungsbehörde dieses Wissen offenbart.

II. Bewertung

Die Abklärungen zum Prüfvorgang dauern noch an. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse kann eine Fälschung des vermeintlichen Observationsberichts nicht ausgeschlossen werden.

Anlage B

Vorgänge der Kategorie B

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Fund von Sprengstoffen u.a. bei B [REDACTED] P [REDACTED] in Berlin am 7. Juni 1995 hier: Anlegung eines Prüfvorgangs“

I. Inhalt

Gegenstand des am 9. Juni 1995 anlässlich einer polizeilichen Lagemeldung durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs war der Fund von unter anderem 1,3 Kilogramm Schwarzpulver und zwei Zünderkapseln in der Wohnung von E [REDACTED] F [REDACTED] im Zuge einer Durchsuchung am 7. Juni 1995. P [REDACTED], der Mitglied in verschiedenen rechtsextremistischen Gruppierungen wie der „Deutsche Nationalisten - DN“ war, wurde am 19. September 1995 durch das Landgericht Berlin (Aktenzeichen: [REDACTED]) rechtskräftig unter anderem wegen unerlaubten Erwerbs explosionsgefährlicher Stoffe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war, verurteilt. Die Bundesanwaltschaft ließ sich von der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin fortlaufend über den Stand des Verfahrens unterrichten und schloss nach der Verurteilung P [REDACTED] den Vorgang am 24. Oktober 1995.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Ferner ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

363

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Sicherstellung u.a. von Schwarzpulver, Munition und rechtsextremistischem Propagandamaterial bei dem Unteroffizier D [REDACTED] R [REDACTED] in 08248 Klingenthal am 10. Oktober 1996“

I. Inhalt

Am 11. Oktober 1996 legte die Bundesanwaltschaft aufgrund einer polizeilichen Lagemeldung einen Prüfvorgang betreffend des Fundes von unter anderem Schwarzpulver bei D [REDACTED] R [REDACTED] an. Im Zuge der durch die Staatsanwaltschaft Zwickau geführten Ermittlungen zeigte sich, dass R [REDACTED] in den Jahren 1989/1990 zusammen mit weiteren Personen eine sogenannte Wehrsportgruppe gegründet hatte, die regelmäßig militärische Übungen durchführte. Dabei diente die Organisation der Waffen-SS den Beteiligten, die teilweise über entsprechende Devotionalien verfügten, als Vorbild.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der StA Leipzig gegen Unbekannt wegen Verdachts der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen gemäß § 311 StGB zwischen 11.10.1996 und 29.10.1996 in Leipzig, Freizeitpark Lößnig-Döllitz“

I. Inhalt

Unbekannte Täter verursachten zwischen dem 11. und 29. Oktober 1996 im Freizeitpark Lößnig-Döllitz in Leipzig mehrere Sprengstoffexplosionen. Teilweise wurden Rohrbomben, die mit Nägeln gefüllt waren, verwandt oder für die Ablage des Sprengkörpers ein Abfallkorb gewählt, um die Sprengwirkung zu erhöhen. Dabei wurde ein Betonpapierkorb völlig zerstört. Personen wurden nicht verletzt. Am 26. Oktober 1996 wurde im Tatortbereich ein Schriftstück mit einem Liedtext der linksextremistisch geprägten Punkrockband „Wizo“ aufgefunden. Dieser Titel enthält die Aufforderung zu Straftaten, unter anderem „Strommasten sägen, Bomben legen, Attentaten, Sprengung von Menschen und Institutionen“. Ein Selbstbezeichnungsschreiben ist nicht bekannt geworden.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Überdies ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag in Wünsdorf“**I. Inhalt**

Durch polizeiliche Meldung vom 28. August 1996 wurde der Bundesanwaltschaft bekannt, dass bei der Durchsuchung der Wohnung der Beschuldigten M [REDACTED] H. und H [REDACTED] K. in Berlin unter anderem diverse Munitionsreste- und teile sowie Starter für Kanonen aufgefunden worden waren. Hieraus hätten die Beschuldigten Sprengvorrichtungen gebaut, die sie auf einem Truppenübungsplatz mittels Fernzündung zur Explosion gebracht hätten. Bei beiden Beschuldigten wurde rechtsextremes Propagandamaterial aufgefunden. Auf telefonische Nachfrage der Bundesanwaltschaft vom 30. August 1996 teilte ein Mitarbeiter des Landeskriminalamts Berlin mit, dass er die Beteiligung einer dritten Person oder die Einbindung in eine rechtsextremistische Organisation ausschließe. Die Ermittlungen in diese Richtungen seien abgeschlossen und ergebnislos verlaufen. Eine anderweitige Mitteilung durch das Landeskriminalamt Berlin erfolgte im Weiteren nicht.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Des Weiteren ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Auffinden einer mit Hakenkreuz und ‚Sieg Heil‘ bemalten Rohrbombe in Berlin-Königsheide“

I. Inhalt

Gegenstand des am 24. Oktober 1997 aus Anlass eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs war der Fund einer funktionsfähigen Rohrbombe durch Spaziergänger in einem Waldstück im Umland von Berlin am 21. Oktober 1997. Die Rohrbombe war unter anderem mit einem Hakenkreuz und der Parole „Sieg Heil“ beschriftet. Täter konnten nicht ermittelt werden. Am 2. Juni 1998 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Herstellen einer Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügten Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Tötungsdelikt zum Nachteil eines kurdischen Volkszugehörigen am 27. Juli 1998 in Velbert“

I. Inhalt

Am Abend des 27. Juli 1998 wurde der deutsche Staatsangehörige kurdischer Herkunft K [REDACTED] K [REDACTED] in Velbert auf offener Straße durch Kopfschüsse getötet. In der beim Getöteten aufgefundenen Geldbörse befanden sich 1.600.- DM Bargeld. Im Ermittlungsverfahren ergaben sich nach Mitteilungen des Bundeskriminalamts und des Polizeipräsidiums Düsseldorf keine Anhaltspunkte für einen Bezug der Tat zur kurdischen Organisation PKK. Auch sonst habe sich kein begründeter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergeben.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ mehrfach hinrichtungsartige Morde an Migranten begangen haben. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf das Grab des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Heinz Galinski“

I. Inhalt

Am Abend des 19. Dezember 1998 wurde auf dem jüdischen Friedhof in Berlin ein Sprengstoffanschlag auf das dort befindliche Grab des ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland Heinz Galinski verübt. Aufgrund entsprechender polizeilicher Mitteilungen vom 20. Dezember 1998 und vom 23. Dezember 1998 legte die Bundesanwaltschaft am 28. Dezember 1998 einen Prüfvorgang wegen des vorgenannten Sachverhaltes an.

Dem Inhalt der polizeilichen Berichte zufolge sei am Grab von Heinz Galinski ein Sprengkörper abgelegt worden. Durch die Umsetzung der Sprengladung sei die Grabplatte zerstört worden. Der Leichnam sei unversehrt geblieben. Personen seien nicht geschädigt worden.

Am 23. Dezember 1998 sei bei der Staatsanwaltschaft in Berlin und bei der Berliner Morgenpost jeweils ein textidentisches Selbstbeichtigungsschreiben auf dem Postweg eingegangen. Darin hätte sich eine Gruppierung „freunde der schulstraße“ - „kampfgemeinschaft für die rückgewinnung des alten namens“ zu dem Anschlag bekannt. Der Verfasser des Schreibens habe darin unter anderem angegeben, dass „wir in zukunft immer dann zuschlagen, wenn man einer straße den guten alten namen wegnimmt, damit man eine person durch die vergabe ihres namens an die straße ehren kann. daß heinz galinski ein jüdischer berliner war, spielt dabei gar keine rolle. (...). wir sind nicht rechtsextrem, im gegenteil. das leiden der witwe galinski bedauern wir, jedoch es ist nötig, um ein zeichen zu setzen gegen die frechheiten von bvv und ba, abgeordnetenhaus und senat.“.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Berlin lägen über eine Gruppierung „freunde der schulstraße“ bislang keine Erkenntnisse vor. Am 27. November 1998 sei in Berlin-Wedding ein Abschnitt der Schulstraße in Heinz-Galinski-Straße umbenannt worden.

Auf telefonische Nachfrage durch die Bundesanwaltschaft am 29. Dezember 1998 teilte die für die Ermittlungsgruppe „Scholzplatz“ zuständige Ermittlungsbeamtin des Polizeipräsidiums Berlins mit, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand davon auszugehen sei, dass es sich bei dem Verfasser des Bekennerschreibens um „Trittbrettfahrer“ handele. Dafür spreche insbesondere das Fehlen tatsächlicher Angaben. Weitere Hinweise auf den oder die Täter lägen nicht vor. Bei einem vorangegangenen Anschlag auf den jüdischen Friedhof Ende September 1998 handele es sich möglicherweise um einen „Probelauf“. Im gleichen Telefonat wies

der Sachbearbeiter bei der Bundesanwaltschaft die Ermittlungsbeamtin des Polizeipräsidiums Berlin auf die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bei Anhaltspunkten für eine Tat nach § 129 StGB oder § 129a in Verbindung mit § 311 Abs. 1 StGB (= § 308 Abs. 1 StGB n.F.) hin und teilte das Aktenzeichen des angelegten ARP-Vorgangs sowie die eigene telefonische Erreichbarkeit mit.

Am 6. Mai 1999 übersandte das Polizeipräsidium Berlin eine Kopie des Schlussberichts aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin. Kriminaltechnische Untersuchungen hätten keine Tatzusammenhänge mit anderen Ermittlungsverfahren erkennen lassen. Videoaufzeichnungen einer in Tatortnähe befindlichen Tankstelle hätten einen Hinweis auf den aus der rechten Szene polizeilich bekannten A. W. P. ergeben. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen sei der Tatverdacht gegen den Beschuldigten P. aber nicht mehr gegeben. Die umfangreichen und aufwendigen Ermittlungen hätten im Ergebnis nicht zur Feststellung eines oder mehrerer Tatverdächtiger geführt.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen. Zudem lag keine evokationsfähige Straftat vor. Das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 308 Abs. 1 StGB ist erst mit Neufassung des GVG am 30. Juli 2009 mit Gültigkeit seit dem 4. August 2009 in den Katalog des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG aufgenommen worden.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Versuchter Sprengstoffanschlag mittels einer Rohrbombe am 31. Januar 1999 in Bremen z.N. G [REDACTED] D [REDACTED] F [REDACTED]“

I. Inhalt

Durch polizeiliche Lagemeldung wurde der Bundesanwaltschaft bekannt, dass am 31. Januar 1999 auf dem Balkon der in einem Mehrfamilienhaus gelegenen Erdgeschosswohnung der Eheleute F [REDACTED] in Bremen eine zünd- und sprengfähige Rohrbombe aufgefunden wurde, in der etwa 50 Schrauben eingelagert waren. Etwaige Erkenntnisse zu den Hintergründen des Sachverhalts wurden weder in der polizeilichen Lagemeldung noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die Ermittlungsbehörden oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Rohrbombe mit Schrauben). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Zudem ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Versendung einer Bombenattrappe an eine jüdische Familie in Konstanz am 16. April 1999“

371

I. Inhalt

Durch polizeiliche Lagemeldung wurde der Bundesanwaltschaft bekannt, dass am 16. April 1999 bei einer israelischen Familie in Konstanz ein Paket mit einer Bombenattrappe hinterlegt worden sei. Das Paket sei mit einem Judenstern und den Wort „Juden“ beschriftet gewesen. Der auf dem Paket genannte Absender sei nicht existent. Eine Bekennung habe nicht vorgelegen. Nach Mitteilung des Bundeskriminalamts vom 2. Februar 2000 sei im Zuge der weiteren Ermittlungen ein 55-jähriger Mann aus Österreich als Tatverdächtiger ermittelt worden. Der Mann gelte als geistig verwirrt und leide unter schweren Psychosen. Eine eindeutige Beweislage sei jedoch nicht gegeben. Weitere Erkenntnisse wurden durch die Polizei nicht mitgeteilt. Eine Vorlage des Verfahrens nach Nr. 202 RiStBV ist durch die Staatsanwaltschaft Konstanz zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Bombenattrappen aufgefallen sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Abgesehen davon ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Herbelführen einer Sprengstoffexplosion z. N. Jugendzentrum Cafe Flop in Hamburg am 8. Juli 1999“

I. Inhalt

Gegenstand des am 13. Juli 1999 aus Anlass eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist eine Sprengstoffexplosion in einem Jugendtreff der linksalternativen Szene am 8. Juli 1999 in Hamburg. Durch die Sprengung ging eine Fensterscheibe des Gebäudes zu Bruch. Personen kamen nicht zu Schaden. Täter konnten nicht ermittelt werden. Als Hintergrund der Tat wurde seitens der Polizei vermutet, dass das Cafe Flop als Anlaufstelle für eine Gegendemonstration gegen eine Veranstaltung rechtsextremistischer Gruppierungen in Hamburg benannt worden war. Nach Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts kam die Bundesanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Delikt, das ihre Zuständigkeit begründen könnte, vorhanden seien. Der Prüfvorgang wurde am 26. Oktober 1999 geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Anschlag auf das Asylantenheim in Hof, Am Schollentelch 6, am 23. August 2000“

I. Inhalt

Gegenstand des am 30. August 2000 aus Anlass einer Lagemitteilung der Polizei angelegten Prüfvorgangs ist die Explosion einer Rohrbombe am 23. August 2000 auf dem Balkon einer Wohnung in einem Asylbewerberheim in Hof. Verletzt wurde niemand. Es entstand ein geringer Sachschaden. Der Bewohner der betroffenen Wohnung vermutete die radikal-islamische Organisation Hamas oder die Regierung Palästinas als Urheber der Tat. Nachdem der Bundesanwaltschaft mitgeteilt worden war, dass es nach den Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Hof keine Anhaltspunkte für einen politischen Hintergrund der Tat gab, sondern davon ausgegangen werden musste, dass der Bewohner die Bombe selbst hergestellt und gezündet hatte, wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Geplante Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion durch Rechtsextreme in Königs Wusterhausen/ Brandenburg“

I. Inhalt

Gegenstand des am 29. Juni 2000 aufgrund polizeilicher Lageberichte durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund einer funktionsfähigen Rohrbombe bei dem Rechtsextremisten N. G. [REDACTED] in Berlin am 11. Juni 2000. G. [REDACTED] hatte in rechten Kreisen mit dem Besitz der Rohrbombe geprahlt. Er wurde daraufhin von zwei Personen angesprochen, die mittels der Rohrbombe einen Pkw von Personen aus dem linksradikalen Spektrum im Zuge einer Racheaktion zerstören wollten. Ein weiterer Pkw sollte durch eine andere Gruppe zerstört werden. G. [REDACTED] wurde am 8. August 2000 durch das Landgericht Berlin (Aktenzeichen: [REDACTED]) wegen Vorbereitung eines Explosionsverbrechens rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Zwei Beteteiligte wurden am 6. Dezember 2007 durch das Amtsgericht Königs Wusterhausen (Aktenzeichen: [REDACTED]) vom Vorwurf der Verabredung eines Verbrechens freigesprochen; gegen einen weiteren Beteiligten erfolgte eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO. Hinweise auf das Vorhandensein einer festen Gruppenstruktur oder für weitere über die geplante Zerstörung der genannten Pkw hinausgehende Anschlagsplanungen fanden sich nicht. Mangels einer in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallenden Straftat wurde der Prüfvorgang am 11. Juli 2008 geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Bau einer Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Ferner ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag am 27. Juli 2000 in Düsseldorf“**I. Inhalt**

Am 28. Juli 2000 hat die Bundesanwaltschaft einen Prüfvorgang zum Sprengstoffanschlag vom 27. Juli 2000 in Düsseldorf angelegt. Unbekannte Täter hatten am 27. Juli 2000 gegen 15.10 Uhr an der S-Bahn-Station „Am Wehrhahn“ in Düsseldorf einen Sprengstoffanschlag mit TNT begangen. Bei diesem Anschlag wurden zehn Personen zum Teil schwer verletzt. Eine Frau verlor aufgrund von Splitterwirkungen ihr ungeborenes Kind. Bei der Mehrzahl der Opfer handelte es sich um Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, sechs der Verletzten waren Mitglieder der Jüdischen Gemeinde in Düsseldorf. Verantwortliche für den Sprengstoffanschlag konnten in den folgenden Jahren - trotz umfangreicher Ermittlungen, über die die Bundesanwaltschaft unterrichtet worden war - nicht ermittelt werden. Hierbei wurde auch ein Hinweis auf mögliche rechtsextremistische Täter abgeklärt, der aber zu keinen relevanten Erkenntnissen führte. Zwei Selbstbeichtigungsschreiben, die nach dem Anschlag abgegeben worden waren, stammten mit großer Wahrscheinlichkeit von „Trittbrettfahrern“.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2010 wurde der Prüfvorgang von der Bundesanwaltschaft beendet, nachdem sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgungszuständigkeit der Behörde ergeben hatten. Die Verantwortlichen und ihre Tatmotivation hatten durch die Ermittlungen nicht weiter aufgeklärt werden können.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Versuchter Sprengstoffanschlag auf das Anwesen der Familie S [REDACTED] in Bamberg am 7. August 2000“

I. Inhalt

Gegenstand des am 8. August 2000 aufgrund polizeilicher Lagemeldungen durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs war der Fund einer funktionsfähigen Bombe am Hoftor des Privatanwesens einer jüdischen Familie in Bamberg am 7. August 2000. Am 8. August 2000 übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt in Bamberg auf Anforderung der Bundesanwaltschaft einen Bericht über die Vorgänge und den Stand des durch seine Behörde unter dem Aktenzeichen 107 UJs 24544/00 gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahrens. Er kündigte an, über den Fortgang der Ermittlungen bei gegebenem Anlass erneut zu berichten. Weitere Berichte erfolgten jedoch nicht. Am 15. August 2001 wurde der Prüfvorgang sodann durch die Bundesanwaltschaft geschlossen, weil sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat ergeben hatten.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Überdies ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Geplanter Einsatz einer Rohrbombe durch Skinheads gegenüber türkischen Jugendlichen am 15. Oktober 2000 in Bocholt“

377

I. Inhalt

Gegenstand des am 24. Oktober 2000 anlässlich eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund einer Rohrbombe bei einem Mitglied der Skinheadszone in Bocholt im Zuge einer Durchsuchung am 15. Oktober 2000. Hintergrund war eine tätliche Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von Skinheads und türkischstämmigen Jugendlichen. Der Tatverdächtige wollte die Bombe im Falle eines erneuten Aufeinandertreffens der beiden Gruppen zum Einsatz bringen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

**Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der StA Bremen gegen F [REDACTED]
L [REDACTED] und M [REDACTED] S [REDACTED] wg. Verdachts des Vorbereitens einer Sprengstoffexplosion“**

378

I. Inhalt

Gegenstand des am 13. November 2000 aus Anlass einer polizeilichen Lagemeldung durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund von Sprengstoff während einer Durchsuchung der Wohnung eines Mannes in Bremen am 31. Oktober 2000. Der Täter plante möglicherweise zusammen mit einem Mittäter einen Anschlag auf eine Unterkunft für Asylbewerber. Weitere Erkenntnisse wurden durch die Polizei nicht mitgeteilt. Eine Vorlage des Verfahrens nach Nr. 202 RiStBV erfolgte durch die Staatsanwaltschaft Bremen zu keinem Zeitpunkt. Am 19. März 2001 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Des Weiteren ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Auffinden von Sprengstoff und Munition in 96279 Weidhausen“

I. Inhalt

Gegenstand des am 20. November 2000 anlässlich einer polizeilichen Lagemeldung durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund von Sprengstoff und Waffen im Zuge einer Durchsuchung eines Pkw eines Mannes in Weidhausen bei Coburg am 15. November 2000. Eine Zugehörigkeit des Täters, der ferner Schriften und Tonträger mit rechtsradikalem Liedgut besaß, zu einer rechtsextremistischen Gruppierung oder Organisation konnte nicht ermittelt werden. Am 25. Mai 2001 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ im Zusammenhang mit Sprengstoff- und Waffendelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Ferner ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Versuchter Anschlag auf die Synagoge in Lübeck“**I. Inhalt**

Durch polizeiliche Lagemeldung wurde der Bundesanwaltschaft bekannt, dass am 19. Februar 2001 bei der Polizei in Bad Schwartau ein Drohanruf eines männlichen Anrufers eingegangen sei, wonach in der Synagoge in Lübeck gleich eine Bombe hochgehen werde. Ein weiterer Anruf gleichen Inhalts sei auch bei der „Loge“ in Lübeck eingegangen. Innerhalb der Begrenzungsmauer der Synagoge in Lübeck wurde durch die Polizei ein Aktenkoffer mit leuchtender Diode vorgefunden. Eine Untersuchung des Koffers ergab, dass es sich um eine Bombenattrappe handelte. Bereits am 9. Oktober 2010 sei im Bereich des Zufahrttors der Synagoge ein Zettel gefunden worden mit der Aufschrift: „Ihr verdammten Hurensöhne, wir zahlen euch alles heim, egal wo ihr Juden seid, das ist nur der Anfang - der Islam“. Ein Zusammenhang zwischen dem Zettel und der Bombenattrappe sei nach polizeilicher Einschätzung unklar. Hinweise auf die Täter und die Hintergründe der Tat wurden - auch im Weiteren - nicht mitgeteilt.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Bombenattrappen in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Zudem ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Sprengstoffanschlag auf die Leichenhalle des jüdischen Friedhofs in Berlin-Charlottenburg am 16. März 2002“

I. Inhalt

Am Abend des 16. März 2002 wurde auf dem jüdischen Friedhof in Berlin-Charlottenburg ein Sprengstoffanschlag verübt. Ein mit Sprengstoff gefüllter Metallbehälter mit brennender Lunte wurde in den Innenhof einer nach oben offenen Leichenhalle geworfen und war dort zur Explosion gelangt. Es wurden Fensterscheiben, eine Waschbetonplatte und Grabgestecke beschädigt oder zerstört. Bereits im Dezember 1998 war durch einen oder mehrere unbekannt gebliebene(n) Täter auf demselben Friedhof ein Sprengstoffanschlag auf das Grab des ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Heinz Galinski verübt worden.

Am 17. März 2002 erkundigte sich das Bundesministerium der Justiz telefonisch, ob die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen wegen des vorgenannten Anschlages übernommen habe. Die Bundesanwaltschaft nahm daraufhin telefonischen Kontakt zum Landeskriminalamt Berlin auf und ließ sich in dem Telefonat über den Sachverhalt und den Stand der dortigen Ermittlungen unterrichten. Dabei teilte das Landeskriminalamt mit, dass ein bedeutender Schaden im Sinne des § 308 Abs. 1 StGB wohl nicht eingetreten sei. Täterhinweise und Spuren, die auf einen oder mehrere Täter schließen ließen, lägen nicht vor. Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Bundesjustizministerium legte die Bundesanwaltschaft am selben Tage einen Prüfvorgang an und unterrichtete hierüber das Landeskriminalamt Berlin.

Auf telefonische Sachstandsanfrage der Bundesanwaltschaft teilte der Leiter des Landeskriminalamts in Berlin am 20. März 2002 mit, dass bislang keine konkreten Ermittlungsergebnisse erzielt werden konnten. Es wurde vereinbart, dass bei Bekanntwerden tatsächlicher Hinweise für das Vorliegen eines Vereinigungsdelikts im Sinne von § 129a Abs. 1 Nr. 3, § 308 Abs. 1 StGB eine Mitteilung an die Bundesanwaltschaft erfolge. Zugleich teilte die Bundesanwaltschaft der Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom selben Tage mit, dass in dem hier geführten ARP-Vorgang geprüft werde, ob sich - auch vor dem Hintergrund eines möglichen Zusammenhangs mit dem Anschlag auf das Grab von Heinz Galinski - Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat, namentlich § 129, § 129a ergeben. Es wurde um Übersendung von Ablichtungen der Verfahrensakten gebeten, die bei der Bundesanwaltschaft am 22. Mai 2002 eingingen.

Aus den Verfahrenakten folgt, dass im Laufe der weiteren Ermittlungen aufgrund vertraulicher Informationen ein Tatverdacht gegen drei Personen aus der rechten Szene festgestellt worden sei. Der anfängliche Tatverdacht sei - was auch aus dem am 1. April 2003 übersandten polizeilichen Abschlussbericht folgt - durch anschließende umfangreiche Ermittlungen gegen die drei Beschuldigten, J. P., M. K. und S. L., nicht bestätigt worden. Dem polizeilichen Abschlussbericht sowie einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14. Mai 2003 zufolge hätten die Ermittlungen auch keine konkreten Hinweise auf weitere in Betracht kommende Täter ergeben.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen. Zudem lag keine evokationsfähige Straftat vor. Das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 308 Abs. 1 StGB ist erst mit Neufassung des GVG am 30. Juli 2009 mit Gültigkeit seit dem 4. August 2009 in den Katalog des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG aufgenommen worden.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Eingang eines Sprengstoffbriefes im SPD-Bürgerbüro in Deggendorf am 29. Juni 2004“

I. Inhalt

Gegenstand des am 1. Juli 2004 aus Anlass eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Eingang eines Sprengstoffbriefes im Bürgerbüro der SPD in Deggendorf (Bayern) am 29. Juni 2004. In den Monaten zuvor hatten auch der Landrat des Landkreises Passau und der Oberbürgermeister der Stadt Passau derartige Briefe erhalten. Durch die zuständige Staatsanwaltschaft Passau und das Landkriminalamt Bayern konnte ermittelt werden, dass der Täter, der sich am 26. November 2004 selbst tötete, insgesamt neun Briefbomben versandt hatte. Ein staatsschutzrelevanter Hintergrund der Taten oder eine Einbindung des Täters in rechtsextremistische Strukturen konnte nicht ermittelt werden. Am 8. Dezember 2004 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte insbesondere für einen Bezug zu einer festgefügten Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Sicherstellung von sieben Rohrbomben und Munition in der Wohnung des W [REDACTED] F [REDACTED] K [REDACTED] R [REDACTED] in Bremen am 4. April 2005“

I. Inhalt

Am 4. April 2005 wurden anlässlich der Haushaltsauflösung des Verstorbenen W [REDACTED] F [REDACTED] durch den Nachlasspfleger unter anderem sieben Rohrbomben aufgefunden. Dies wurde der Bundesanwaltschaft mit polizeilichem Lagebericht vom 6. April 2005 mitgeteilt, woraufhin die Bundesanwaltschaft am 8. April 2005 einen Prüfvorgang anlegte. Bezüge des Verstorbenen zu einer rechtsextremistischen Gruppierung wurden der Bundesanwaltschaft nicht mitgeteilt.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Überdies ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Detonation einer Rohrbombe in der Nähe einer Asylbewerberunterkunft am 23. September 2005 in Haltern am See/Nordrhein-Westfalen“

I. Inhalt

Gegenstand des am 29. September 2005 anlässlich eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist die Explosion einer Rohrbombe in der Nähe einer Unterkunft für Asylbewerber. Im Zuge der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Essen konnten zwei Täter ermittelt und geklärt werden, dass es keinen politischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund für die Tat gab.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Herstellung und Einsatz einer Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Zudem ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Göttingen gegen U [REDACTED] B [REDACTED] u. a. wegen versuchter Beteiligung an einem Verbrechen“

I. Inhalt

Mit Schreiben vom 17. März 2006 legte die Staatsanwaltschaft Göttingen ein zunächst gegen Unbekannt - später gegen [REDACTED] und J [REDACTED] L [REDACTED] unter dem Aktenzeichen [REDACTED] - wegen des Verdachts der versuchten Beteiligung an einem Verbrechen geführtes Ermittlungsverfahren nach Nr. 202 RiStBV der Bundesanwaltschaft zur Prüfung der Übernahme unter dem Gesichtspunkt des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung vor. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Informant mitgeteilt habe, ein „U [REDACTED]“ plane in Göttingen Sprengstoffanschläge gegen eine im Bau befindliche Moschee sowie ein jüdisches Denkmal und versuche Mittäter für sein Vorhaben zu gewinnen. Die Bundesanwaltschaft legte darauf hin am 24. März 2006 einen Prüfvorgang an. Mit Blick darauf, dass sich aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Göttingen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergaben, dass U [REDACTED] B [REDACTED] und J [REDACTED] L [REDACTED] eine kriminelle oder terroristische Vereinigung gründen wollten oder die Absicht hatten, Anschläge zu begehen, wurde die Übernahme des Ermittlungsverfahren am 31. März 2006 durch die Bundesanwaltschaft abgelehnt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Göttingen das Ermittlungsverfahren am 6. September 2007 ihrerseits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte, schloss die Bundesanwaltschaft den Prüfvorgang am 18. September 2007.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügten Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Braune Armee Fraktion“**I. Inhalt**

Gegenstand des am 21. Juni 2006 aufgrund einer Mitteilung des Landeskriminalamts Niedersachsen durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs sind die Angaben eines Aussteigers aus der rechten Szene Sachsens, D [REDACTED] F [REDACTED], es habe sich im Bundesgebiet eine terroristische Vereinigung mit dem Namen „Braune Armee Fraktion“ gebildet, die sich unter anderem die Begehung von Sprengstoffanschlägen zum Ziel gesetzt haben soll. Rädelsführer sei eine Person mit dem Namen „F [REDACTED]“ aus Dresden. Der Vorgang enthält im Wesentlichen Ablichtungen der umfangreichen Vernehmungen des Hinweisgebers F [REDACTED] durch das Landeskriminalamt Niedersachsen. Nach Bewertung der Aussagen hat die Bundesanwaltschaft am 16. August 2006 ein Ermittlungsverfahren gegen F [REDACTED] eine unbekannte Person namens „R [REDACTED]“ sowie gegen weitere unbekannte Personen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eingeleitet (Aktenzeichen: [REDACTED]). Das Ermittlungsverfahren ist am 22. Dezember 2009 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da die Aussagen des D [REDACTED] F [REDACTED] trotz umfangreicher Ermittlungen nicht geeignet waren, die Person „R [REDACTED]“ zu identifizieren oder nähere Angaben zu einer möglichen Existenz einer Organisation namens „Braune Armee Fraktion“ zu erlangen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Da aufgrund der Angaben von F [REDACTED] zunächst Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallenden Straftat vorlagen, wurde gegen F [REDACTED] und andere ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung unter dem oben genannten Aktenzeichen eingeleitet.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Durchsuchungsmaßnahmen mit Kriegswaffenfunden in Thale (Sachsen-Anhalt) am 8. November 2006“

I. Inhalt

Gegenstand des am 13. November 2006 aufgrund eines Lageberichts des Bundesministeriums des Inneren vom 11. November 2006 durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund eines umfangreichen Lagers an Kriegswaffen (darunter auch Sprengstoff) im Zuge einer Durchsuchungsmaßnahme eines Grundstücks in Thale (Sachsen-Anhalt). Während der durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg geführten Ermittlungen (Aktenzeichen: [REDACTED]) gegen den Besitzer des Grundstücks, S [REDACTED] W [REDACTED], zeigte sich, dass der geständige Beschuldigte W [REDACTED] zwar rechtsextremen Gedankengut anhing, jedoch in keine Gruppe eingebunden war und mit den eingelagerten Waffen, die aus Altbeständen der Wehrmacht stammten, keine staatsgefährdenden Ziele verfolgen wollte. Mangels einer in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallenden Straftat wurde der Prüfvorgang am 4. Juli 2008 geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Ferner ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Bezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Rohrbombe in Leutersdorf Sachsen“

I. Inhalt

Gegenstand des am 12. Juli 2007 aufgrund von Pressemeldungen durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist die Verletzung eines der rechtsextremistischen Szene zuzurechnenden Mannes beim Bau einer Rohrbombe am 11. Juli 2007 in Leutersdorf. Eine feste Einbindung des Täters, der am 2. Juni 2008 durch das Amtsgericht Görlitz (Aktenzeichen: [REDACTED]) rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden war, in eine rechtsextremistische Gruppierung konnte nicht ermittelt werden. Am 3. Juli 2009 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind (Herstellung einer Rohrbombe). Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

390

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Überfall auf eine Jugendliche beim Sommercamp der Jugendorganisation „Solid“ der Partei Die Linke in Neuenthal-Neuenhain am 20. Juli 2008“

I. Inhalt

Gegenstand des am 21. Juli 2008 aufgrund einer Mitteilung des Bundeskriminalamts vom selben Tag durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs war der tätliche Übergriff einer Gruppe rechtsextremistisch eingestellter Jugendlicher auf ein Zeltlager der Jugendorganisation der Partei Die Linke in Hessen am 20. Juli 2008. Der Haupttäter, K [REDACTED] S [REDACTED], hatte dabei die Heckscheiben zweier am Zeltlager parkender Pkw zerschlagen und sodann zwei in einem Zelt schlafende Teilnehmer mit einem Klappspaten und einer leeren Bierflasche mehrfach auf den Kopf geschlagen. Beide wurden nicht unerheblich verletzt. S [REDACTED] wurde am 12. Januar 2009 durch das Landgericht Kassel (Aktenzeichen: [REDACTED]) wegen gefährlicher Körperverletzung pp. zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Nach Eingang und Auswertung des Urteils des Landgerichts Kassel wurde der Prüfvorgang am 28. Juli 2009 durch die Bundesanwaltschaft geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs ist der Umstand, dass S [REDACTED] im Jahre 2007 nach Jena und damit in den Bereich der Kameradschaft Jena umgezogen war. Da Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt enge Beziehungen zu dieser Kameradschaft pflegten, ist ein Kennverhältnis zwischen ihnen und dem in der rechten Szene Jenas aktiven S [REDACTED] nicht auszuschließen. Der Sachverhalt weist jedoch keine Bezüge zur „NSU“ auf. Insbesondere lässt sich eine Beteiligung ihrer Mitglieder an Planung und Durchführung des Überfalls auf das Zeltlager nicht erkennen.

Abgesehen davon ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Auffinden von Sprengstoff bei einem HDJ-Aktivisten am 2. Mai 2009 in Horn - Bad Meinberg“

I. Inhalt

Gegenstand des am 7. Mai 2009 aus Anlass eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist der Fund von unter anderem zehn Kilogramm Schwarzpulver in einem Erdloch auf dem Grundstück des dem Umfeld der „Heimattreuen Deutschen Jugend e. V.“ zugehörigen A [REDACTED] H [REDACTED] am 2. Mai 2009. Im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Detmold zeigte sich, dass sich der Anfangsverdacht einer möglichen Vorbereitungshandlung zu einem Sprengstoffverbrechen mit rechtsextremistischem Hintergrund nicht bestätigte. H [REDACTED] hatte die als Sportschütze zunächst legal erworbene Munition und Zündmittel lediglich „sachfremd“ aufbewahrt. Das Bundeskriminalamt kam zusammen mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und der Polizei Bielefeld zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine politisch motivierte Tat handelte. Daraufhin wurde der Prüfvorgang am 2. Februar 2010 geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Des Weiteren ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Bezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 3 ARP [REDACTED] „Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz/Waffengesetz“

I. Inhalt

Durch eine Pressemeldung in der Stuttgarter Zeitung vom 27. August 2009 sowie durch eine polizeiliche Meldung, die über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und über das Bundeskriminalamt ebenfalls am 27. August 2009 der Bundesanwaltschaft per E-Mail übersandt wurde, wurde der Bundesanwaltschaft bekannt, dass aufgrund einer anonymen Anzeige eine Wohnungsdurchsuchung bei T [REDACTED] B [REDACTED], dem südbadischen „Stützpunktleiter“ der Jungen Nationaldemokraten, durchgeführt worden war. Der anonyme Hinweisgeber hatte mitgeteilt, dass T [REDACTED] B [REDACTED] einen Bombenanschlag plane und die dafür notwendigen Chemikalien, die dieser teilweise im Internet erworben und andererseits von einem NPD-Mitglied erhalten habe, bereits besitze. B [REDACTED] sei auch im Besitz einer scharfen Schusswaffe. Bei der anschließenden Durchsuchung der Wohnung des T [REDACTED] B [REDACTED] wurden unter anderem Vorrichtungen und Werkzeuge sowie Chemikalien zur Herstellung von Zündmitteln, Explosivstoffen und (ferngesteuerten) Rohrbomben sichergestellt. Des Weiteren wurden mehrere Schusswaffen aufgefunden, darunter eine Sturmgewehr, dessen Besitz unter den Verbrechenstatbestand des Kriegswaffenkontrollgesetz fällt.

Die Bundesanwaltschaft legte aufgrund der vorgenannten Mitteilungen am selben Tag einen Prüfvorgang an. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte T [REDACTED] B [REDACTED] einer kriminellen oder sogar einer terroristischen Vereinigung angehörte, ergaben sich aus dem mitgeteilten / bekannt gewordenen Sachverhalt nicht. Dies wurde auf telefonische Nachfrage der Bundesanwaltschaft am 28. August 2009 durch das Bundeskriminalamt bestätigt. Weiterhin teilte das Bundeskriminalamt mit, dass man einen Mitarbeiter zur Erlangung weiterer Informationen nach Lörrach schicken werde.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts erließ das Amtsgerichts Lörrach gegen den Beschuldigten Haftbefehl unter anderem wegen des dringenden Tatverdachts der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages gegen politische Gegner.

Eine telefonische Anfrage der Bundesanwaltschaft am 2. September 2009 beim Bundeskriminalamt ergab, dass die polizeilichen Ermittlungen keine Hinweise auf das Handeln einer Tätergruppierung ergeben hätten. Es sei hinsichtlich des Tatvorwurfs von Alleintäterschaft auszugehen. Ein mögliches Angriffsziel sei nicht bekannt geworden. Das Bundeskriminalamt

werde die Bundesanwaltschaft über die weiteren Ermittlungen unterrichten. Die Bundesanwaltschaft wies in dem vorgenannten Telefonat nochmals darauf hin, welche Gesichtspunkte zur Prüfung einer etwaigen Übernahme des Verfahrens besonders bedeutsam seien (beabsichtigtes Angriffsziel, Alleintäterschaft oder Handeln einer Tätergruppierung). Zureichende Anhaltspunkte in Bezug auf ein konkretes Anschlagziel oder bezüglich des Handelns einer Tätergruppierung ergaben sich aus den weiteren Mitteilungen über die laufenden Ermittlungen nicht.

Am 28. Oktober 2009 teilte das Bundeskriminalamt mit, dass der Beschuldigte B. [REDACTED] mit Beschluss des Amtsgerichts Lörrach vom 16. Oktober 2009 vom Vollzug der Untersuchungshaft unter Auflagen verschont worden sei. Zur Begründung habe das Amtsgericht unter anderem ausgeführt, dass die Straferwartung aufgrund des bisher nicht ermittelten Anschlagsorts und Anschlagzeitpunktes als geringer als zuvor angenommen anzusehen wäre.

Am 23. August 2010 erhob die Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau - Zweigstelle Lörrach beim Landgericht - Große Strafkammer - Freiburg Anklage gegen [REDACTED] E. [REDACTED] wegen des Vorwurfs der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages in Tateinheit mit Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Waffengesetz.

Mit Beschluss vom 28. März eröffnete die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Freiburg das Hauptverfahren mit der Maßgabe, dass hinreichender Tatverdacht lediglich in Bezug auf den Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Waffengesetz bestehe. Ein hinreichender Tatverdacht wegen der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens nach § 310 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 308 StGB sei nicht gegeben, da es an einer Konkretisierung des vorbereiteten Delikts fehle. Zur Begründung führte das Landgericht unter anderem aus, dass der Beschuldigte nach Aktenlage zwar bereits alle Voraussetzungen dafür geschaffen habe, um in kurzer Zeit mit vergleichsweise geringem Aufwand unter anderem eine explosionsfähige Rohrbombe herzustellen. Mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln werde sich in der Hauptverhandlung jedoch kein Nachweis führen lassen, dass bis zur Sicherstellung der hierzu gedachten Gegenstände ein zumindest in wesentlichen Umrissen feststehender Plan des Angeschuldigten, hiermit eine Sprengstoffexplosion durchzuführen, auch bereits greifbare Gestalt angenommen hat. Die bekannt gewordene Internetkommunikation des Beschuldigten zeige letztlich nur, dass sich der Angeschuldigte gedanklich immer wieder mit Sprengstoff, Bewaffnung, Aktionen und Sprengstoffanschlägen zur Durchsetzung rechts-extremer Ziele beschäftigt habe, ohne dass dem bereits konkrete Planungen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 308 Abs. 1 StGB entnommen werden könnten. Wegen des verblei-

benden Tatvorwurfs des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und gegen das Waffengesetz eröffnete die Strafkammer das Verfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - Lörrach.

Der Beobachtungsvorgang ist noch nicht geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Abgesehen davon ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügtten Vereinigung im Sinne von § 129a StGB oder für einen evokationsfähigen Staatsschutzbezug sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion am 6. Juli 2009 bei einem Staatsanwalt aus Stralsund/Hatecrew Stralsund“

I. Inhalt

Gegenstand des am 9. Juli 2010 aus Anlass eines polizeilichen Lageberichts durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist die Zerstörung des Briefkastens der Privatwohnung eines Staatsanwalts in Stralsund am späten Abend des 6. Juli 2010. Wegen der Beteiligung des Staatsanwalts an einer gerichtlichen Hauptverhandlung am selben Tag gegen Mitglieder der rechtsextremistischen „Hatecrew Stralsund“ wurden seitens der Polizei die Täter im Umfeld der Gruppierung vermutet. Der oder die Täter konnten jedoch in der Folgezeit nicht ermittelt werden. Tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen sich hätte ergeben können, dass es sich bei der „Hatecrew Stralsund“ um eine kriminelle oder terroristische Vereinigung handeln könnte, wurden der Bundesanwaltschaft nicht mitgeteilt. Am 6. Dezember 2010 wurde der Prüfvorgang geschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass die Mitglieder der „NSU“ auch durch Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffdelikten in Erscheinung getreten sind. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Überdies ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen terroristischen Hintergrund sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Kameradschaft Aachener Land (KAL)“**I. Inhalt**

Dem Prüfvorgang ist zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen am 10. November 2010 Anklage gegen F [REDACTED] W [REDACTED] und D [REDACTED] T [REDACTED] unter anderem wegen des Vorwurfs der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens in zwei Fällen und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in fünf Fällen erhoben hat.

Dem Inhalt der Anklageschrift zufolge lag den beiden Angeeschuldigten unter anderem zur Last, kurz vor dem 1. Mai 2010 unter anderem sechs Sprengvorrichtungen aus pyrotechnischen Gegenständen, Pappe, Klebeband und Glasscherben zusammengebaut zu haben, die - wie die Angeeschuldigten gewusst hätten - bei einer Zündung geeignet gewesen wären, ohne weiteres zu letalen Folgen bei in der Nähe befindlichen Menschen zu führen. Diese Sprengkörper hätten die Angeeschuldigten am 1. Mai 2010 nach Berlin verbracht, um sie dort anlässlich der Teilnahme an einer Demonstration der rechten Szene zu zünden und gegen Polizisten und Gegendemonstranten einzusetzen. Aufgrund einer polizeilichen Vorkontrolle in Berlin, Stadtteil Prenzlauer Berg, hätten sich die Angeeschuldigten der Sprengkörper jedoch entledigen müssen. Nachdem das Vorhaben am 1. Mai 2010 gescheitert sei, hätten die Angeeschuldigten vereinbart, erneut mehrere derartige oder ähnliche Sprengkörper zu bauen und diese nach erfolgreichen Testversuchen bei Großveranstaltungen gegen Polizeibeamte oder Gegendemonstranten einzusetzen. Hierzu hätte der Angeeschuldigte W [REDACTED] am 28. August 2010 derartige Sprengkörper hergestellt, was er dem Angeeschuldigten T [REDACTED] mitgeteilt habe.

Nach den weiteren Ausführungen der Anklageschrift seien beide Angeeschuldigte bis zu ihrer Festnahme in der „rechten Szene“ und insbesondere in der „Kameradschaft Aachener Land“, eine aus dem Umfeld des NPD-Kreisverbandes Aachen hervorgegangene eigenständige, dem neonazistischen Gedankengut verbundene Kameradschaft, aktiv gewesen.

Die Bundesanwaltschaft legte am 18. Januar 2011 einen Prüfvorgang an und bat das Bundeskriminalamt mit Schreiben vom selben Tage, dort vorliegende Erkenntnisse zu der „Kameradschaft Aachener Land“ (KAL), insbesondere zur Struktur und Mitgliederbestand, deren Aktivitäten und etwaigen strafrechtlichen Betätigungshandlungen der Mitglieder mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 und 16. Februar 2010 übersandte das Bundeskriminalamt die dort vorliegenden Erkenntnisse zur „Kameradschaft Aachener Land“. Diese gehöre seit dem Jahr 2007 zu den aktivsten neonazistischen Gruppierungen in Nordrhein-Westfalen. Sie unterstütze weiterhin aktiv die NPD, wobei sie zunehmend gemeinsame Aktionen im Bereich Düren und Stolberg durchführe. Teilweise hätten Mitglieder der KAL auch an bundesweiten Demonstrationen teilgenommen.

Derzeit würden etwa 15-20 Personen der Kameradschaft zugerechnet. Verbindliche Aussagen über Strukturen, Mitgliederbestand und deren Aktivitäten könnten mangels vereinsrechtlicher Strukturen nur bedingt aus der Auswertung und Analyse der politisch motivierten Kriminalität sowie des polizeilichen Informationsaustauschs getroffen werden. Die optisch wahrnehmbare personelle Zusammensetzung in der Kameradschaft habe sich in letzter Zeit mehrfach geändert. Bei jüngeren Veranstaltungen der KAL seien im Mittelwert um die 20 bis 25 Personen festgestellt worden, die aber in ihrem Auftreten nicht eindeutig als kameradschaftszugehörig erkannt werden konnten. Eine Teilmenge aus Sympathisanten oder Mitgliedern der NPD und „Autonomen Nationalisten“ müsse mit einkalkuliert werden. Bisherige Erkenntnisse im Zusammenhang mit Veranstaltungen ließen den Schluss zu, dass sich die der Kameradschaft zurechenbare Personengruppe weitestgehend an polizeiliche Auflagen und Weisungen halte. Bei Links/Rechts-Konfrontationen ohne erkennbare polizeiliche Präsenz sei es in der Vergangenheit zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen. Ein solches Verhalten könne auch weiterhin prognostiziert werden, wobei dem Bericht des Bundeskriminalamts vom 16. Februar 2010 zufolge bei Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner die Hemmschwelle zum Einsatz körperlicher Gewalt offenbar gesunken sei. Ausgangspunkt für gewalttätige Rechts-Links-Konfrontationen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Aachen seien in der Vergangenheit Vergeltungsmaßnahmen (bezogen auf Personen der linken Szene), Provokationen oder die Unterstreichung lokaler rechter Präsenz gewesen, wobei dabei ebenfalls nur Einzelpersonen oder Kleingruppen mit Teilzugehörigkeit zur KAL agiert hätten. In mehreren Artikeln, die sie auf ihrer Homepage veröffentlicht habe, habe sich die KAL von F. W. distanziert, wobei sie ihn bereits Mitte 2010 aus ihren Reihen verbannt haben will. Gleichwohl sei F. W. aber in der Folgezeit wieder gemeinsam mit der KAL bei rechten Veranstaltungen aufgetreten. Das Bundeskriminalamt teilte weiterhin mit, dass die „Kameradschaft Aachener Land“ seit Jahren durch den Verfassungsschutz beobachtet werde und jährlich im Verfassungsschutzbericht (Rechtsextremismus) des Landes Nordrhein-Westfalen Erwähnung finde.

Aus einem Lagebericht „Innere Sicherheit“ vom 22. Februar 2011 des Bundesministeriums des Inneren folgt, dass die Angeklagten W. und T. am 21. Februar 2011 durch das Landgericht Aachen wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungsfeindlicher Sym-

308

bole und Vorbereitung eines Explosionsverbrechens zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe von jeweils zwei Jahren mit Bewährung verurteilt worden seien. Die Männer hätten Silvesterknaller mit Glassplittern präpariert, um sie auf einer Maidemonstration in Berlin gegen Polizisten und Gegendemonstranten einzusetzen. Der geplante Anschlag sei bei einer Verkehrskontrolle entdeckt und verhindert worden. Zudem seien sie wegen Schändung des Jüdischen Friedhofs in Aachen verurteilt worden.

Der Prüfungsvorgang ist noch nicht abgeschlossen. Unter anderem steht die Beantwortung einer Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein Westfalen aus.

II. Bewertung

Dem Vorgang lässt sich keine Verbindung mit den Personen Mundlos, Zschäpe und Böhnhard entnehmen.

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten vorliegt, die in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen, dauert noch an.

Prüfvorgang 2 ARP [REDACTED] „Versuchter Mord an zwei Polizeibeamten in Gelsenkirchen am 8. August 2011 mit möglicherweise rechtsextremistischem Hintergrund“

I. Inhalt

Gegenstand des am 16. August 2011 anlässlich einer polizeilichen Lagemeldung durch die Bundesanwaltschaft angelegten Prüfvorgangs ist ein versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil zweier Polizeibeamten am 8. August 2011 in Gelsenkirchen durch einen zur Tatzeit 21 Jahre alten Mann aus Gelsenkirchen. Im Fahrzeug des Mannes waren Abbildungen des Hakenkreuzes und von SS-Runen gefunden worden. Ferner zeigte sich, dass er bis 2010 Mitglied der NPD war, sich im Folgenden allerdings wieder aus dem rechtsextremistischen Umfeld gelöst hatte. Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft Essen haben keinen staatsschutzrechtlichen Hintergrund der Tat ergeben; dieser scheint in möglichen psychischen Problemen des Täters zu liegen. Der Prüfvorgang ist noch nicht abgeschlossen.

II. Bewertung

Grund für die eingehende Sichtung des Prüfvorgangs war, dass Opfer der Mordserie der „NSU“ auch Polizeibeamte waren. Die Durchsicht des Vorgangs hat jedoch keinen Bezug zur „NSU“ oder bislang bekannt gewordenen Mitgliedern und Unterstützern dieser Vereinigung erkennen lassen.

Des Weiteren ergibt sich aus den mitgeteilten Erkenntnissen kein Anfangsverdacht für Straftaten, die gemäß § 120 Abs. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 142a GVG in die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu einer festgefügt Vereinigung im Sinne von § 129, § 129a StGB sind dem Prüfvorgang nicht zu entnehmen.

Anlage C

400

Suchliste nach Namen / Vereinigungen / Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Personen oder möglichen Straftaten der „NSU“**Namen:****BÖHNHARDT** Uwe (auch „Gerry“)**MUNDLOS** Uwe (auch „Max“)**ZSCHÄPE** Beate

E [REDACTED]

E [REDACTED]

D [REDACTED]

S [REDACTED] L [REDACTED]

E [REDACTED]

S [REDACTED]

F [REDACTED]

L [REDACTED], L [REDACTED], S [REDACTED]

R [REDACTED]

S [REDACTED]

S [REDACTED]

M [REDACTED]

B [REDACTED]

M [REDACTED]

D [REDACTED]

M [REDACTED]

E [REDACTED]

A [REDACTED]

G [REDACTED]

H [REDACTED]

S [REDACTED]

M [REDACTED]

W [REDACTED]

R [REDACTED]

A [REDACTED]

S [REDACTED], T [REDACTED]

B [REDACTED]

Y [REDACTED]

B [REDACTED]

T [REDACTED], T [REDACTED]

E [REDACTED]

N [REDACTED]

E [REDACTED]

R [REDACTED]

F [REDACTED]

C [REDACTED]

H [REDACTED]

M [REDACTED]

H [REDACTED]

M [REDACTED]

K [REDACTED]

S [REDACTED]

K [REDACTED]

A [REDACTED]

M [REDACTED]

Y [REDACTED]

S [REDACTED]

C [REDACTED]

401

Vereinigungen:

- Autonome Nationalisten Jena
- Braunes Haus Jena
- Braue Aktionsfront (BAF) Weimar
- Brigade Ost
- Kameradschaft Jena
- Nationaler Widerstand Jena
- Thüringer Heimatschutz

Vorgehensweise / Begriffe:

- Bombenattrappe
- Ceska
- Mord an Migranten („hinrichtungsartig“)
- Mord an Polizisten („hinrichtungsartig“)
- Mord in Imbiss / Kiosk
- Nagelbombe
- Paketbombe
- Rohrbombe
- Sprengstoffanschlag